

LUZERNER KANTONSBLATT

3/2018

20. Januar 2018



ARLEWO
arbeiten leben wohnen

«Ihr bewährter Partner für Immobilien und Beratung».

Thomas Winiger, Mitinhaber
Mitglied Geschäftsleitung

LuZIA Bärtschi
Mitglied Geschäftsleitung

Thomas Peter, Mitinhaber
Vorsitz Geschäftsleitung

Neu seit 1968.

In der Zentralschweiz zuhause:
Luzern | Stans | Zug

PRIVAT- UND GESCHÄFTSUMZÜGE IN- UND AUSLAND



SPEZIALMÖBEL • EINLAGERUNG • VERPACKUNGSMATERIAL • AUSSENAUFZUG

FISCHER UMZÜGE | 6233 BÜREN | T 041 933 20 10
WWW.FISCHERUMZUEGE.CH

Dienstleistungen
RUND

VOLTA AG

Elektromotoren
Reparatur oder Ersatz

Tel. 041 360 22 12

Fax 041 360 22 86

UM
ANTRIEBSSYSTEME

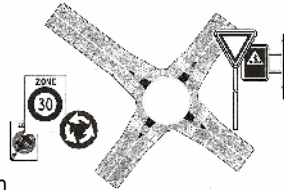


**Strassen
Parkplätze
Tiefgaragen
Hallenmarkierungen
Signalisationen**

PSM Markierungen Hannes Püntener

Mitglied im Fachverband VSS

Unterhofstrasse 14
6208 Oberkirch
Telefon 041 921 03 33
Fax 041 921 03 15
Mobil 079 641 06 33
E-Mail psm-markierungen@bluewin.ch



wiederkehr

Wiederkehr-System-Gerüste sind in der Schweiz hergestellt und gelten als sehr sicher, langlebig und entsprechen den neusten Normen. Nebst dem Verkauf und der Vermietung, empfehlen wir uns für die Ausführung **anspruchsvoller Gerüstarbeiten**. Zudem beliefern wir das Bauhaupt- und Nebengewerbe schweizweit mit **Werkzeugen, Verbrauchsmaterialien und Geräten**.

Buchrain • Ittigen • Münchenstein

Wiederkehr AG
Leisibachstr. 18
6033 Buchrain
Tel. 041 445 05 44
info@wiederkehrag.ch
www.wiederkehrag.ch



Werkzeuge und Gerüste für den Bau

Verkauf • Vermietung • Montage • Leasing

Inhalt

Allgemeiner Teil

Kantonsrat

Session des Kantonsrates des Kantons Luzern 147

Departemente

Verkehrsordnungen in der Gemeinde Ebikon 151

Verkehrsordnung in der Gemeinde Root 152

Verkehrsordnung in der Gemeinde Hergiswil 153

Entscheidsmitteilung 154

Aufforderung, ein Zustellungsdomizil zu bezeichnen 154

Ausgleichskasse

Informationen der Ausgleichskasse Luzern 155

Gemeinden

Öffentliches Inventar mit Rechnungsruf 160

Rechnungsruf infolge amtlicher Liquidation 161

Anordnung amtliche Liquidation 161

Gemeinde Weggis: Absicht der Entwidmung nach § 14 des Strassengesetzes 162

Gemeinde Emmen: Neue Parkfelder beim Schulhaus Riffig 162

Räumung von Grabstätten 163

Grundstückerwerb

164

Landeskirchen, Kirchengemeinden

Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Luzern:

Synodalratsbeschluss über das Inkrafttreten eines Synodalbeschlusses 181

Evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons Luzern:

Ersatzwahl einer Abgeordneten der Synode 182

Planungs- und Baurecht

Gemeinde Beromünster: Genehmigung des Gestaltungsplanes Leueweid,
4. Änderung, Neudorf 182

Gemeinde Neuenkirch: Genehmigung des Gestaltungsplanes St. Wendelin,
Hellbühl 183

Öffentliche Planauflagen 183

Offene Stellen

197

Inhalt

Gerichtlicher Teil

Kantonsgericht

Neu im Anwaltsregister 198

Bezirksgerichte

Vorladung zur Konkursverhandlung und Entscheidungsmitteilung 198

Zweite Aufforderung, Vorladung und Urteilsmitteilung 199

Urteilsmitteilung 199

Verfügungsmitteilung 199

Aufforderungen zur Kostensicherung 200

Gerichtliche Verbote 201

Kapitalaufrufe 202

Kraftloserklärung 205

Schuldbetreibung und Konkurs

Konkurseröffnungen und Schuldenrufe 205

Vorläufige Konkurspublikationen 208

Kollokationspläne und Inventare 211

Einstellung der Konkursverfahren 217

Schluss der Konkursverfahren 218

Nachlassstundung 219

Provisorische Nachlassstundung 219

Allgemeiner Teil

Kantonsrat

Session des Kantonsrates des Kantons Luzern

Die Mitglieder des Kantonsrates werden auf

Montag, 29. Januar 2018, 9–12 und 14–18 Uhr,

Dienstag, 30. Januar 2018, 9–12 und 14–18 Uhr,

zu einer Session in den Kantonsratssaal in Luzern eingeladen.

Die Geschäfte, welche der Kantonsrat zu behandeln hat, finden sich in der nachstehenden Traktandenliste.

Luzern, 18. Januar 2018

Die Kantonsratspräsidentin: Vroni Thalman-Bieri

Traktanden

Sachgeschäfte und dazugehörige parlamentarische Vorstösse

1. Eröffnungen
2. Beschlussfassung über die dringliche Behandlung der parlamentarischen Vorstösse
3. B 100 Aktualisierung des Waldrechts; Entwurf Änderung des Kantonalen Waldgesetzes / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
1. Beratung
Kommission Raumplanung, Umwelt und Energie
4. B 99 A Trolleybusverlängerung bis zur Mall of Switzerland in Ebikon und Bau eines Bushubs Ebikon; Entwürfe zweier Dekrete über Sonderkredite
 - Dekret über einen Sonderkredit für die Trolleybusverlängerung bis zur Mall of Switzerland in Ebikon / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Kommission Verkehr und Bau
5. B 99 B Trolleybusverlängerung bis zur Mall of Switzerland in Ebikon und Bau eines Bushubs Ebikon; Entwürfe zweier Dekrete über Sonderkredite
 - Dekret über einen Sonderkredit für den Bau des Bushubs Ebikon / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Kommission Verkehr und Bau

6. B 97 Abrechnung über die Erstellung der Schutzbauten Laui in Sörenberg, Gemeinde Flühli; Botschaft und Entwurf Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Kommission Verkehr und Bau
7. B 107 Kantonale Gesetzesinitiative «Für eine sichere Gesundheitsversorgung im ganzen Kanton Luzern» / Gesundheits- und Sozialdepartement
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit
8. B 102 Umwandlung der Realkorporation Mettmenschongau in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft; Entwurf Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Staatspolitische Kommission
9. B 103 Umwandlung der 18er Realkorporation Wolhusen-Markt in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft; Entwurf Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Staatspolitische Kommission
10. B 105 Volksinitiative «Für eine hohe Bildungsqualität im Kanton Luzern»; Entwurf Kantonsratsbeschluss / Bildungs- und Kulturdepartement
Kommission Erziehung, Bildung und Kultur
11. B 104 Abrechnung über die Auslagerung der Rechenzentren für den Kanton Luzern; Entwurf Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung / Finanzdepartement
Staatspolitische Kommission

Parlamentarische Vorstösse

12. P 383 Postulat Hofer Andreas und Mit. über das Verscherbeln des Luzerner Tafelsilbers / Finanzdepartement
13. A 337 Anfrage Sager Urban und Mit. über die hohen beruflichen Einstiegschancen für Fachfrau/Fachmann Betreuung durch lange Praktika in der Fachrichtung Kinder / Bildungs- und Kulturdepartement i.V. mit Gesundheits- und Sozialdepartement
14. A 355 Anfrage Celik Ali R. und Mit. über die Nachhaltigkeitsstrategie der zukünftigen Bildungspolitik des Kantons Luzern / Bildungs- und Kulturdepartement
15. P 341 Postulat Peter Fabian und Mit. über die Überprüfung von kostengünstigen Alternativen bei der Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

16. A 427 Anfrage Roth David über den Firmen-Exodus im Kanton Luzern – Was macht die Regierung? / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
17. P 326 Postulat Frye Urban und Mit. über die konsequente Ausschreibung von Verwaltungsratsmandaten bei Gesellschaften, die vollständig oder mehrheitlich im Besitz des Kantons Luzern sind und Einwirkung auf die Ausschreibung von Verwaltungsratsmandaten bei Gesellschaften haben, an denen der Kanton Luzern beteiligt ist / Finanzdepartement
18. P 327 Postulat Frye Urban und Mit. über die Einhaltung der Richtlinien des «Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance» bei der Bestellung von Verwaltungsräten und deren Arbeitsweise / Finanzdepartement
19. A 330 Anfrage Meyer Jörg und Mit. über zahlbares Wohnen für Senioren / Finanzdepartement i.V. mit Gesundheits- und Sozialdepartement
20. A 374 Anfrage Roth David und Mit. über eine Abweichung bei den Steuereinnahmen bei juristischen Personen durch Repartition direkte Bundessteuer und falsch geschätzte Abgrenzungen / Finanzdepartement
21. A 412 Anfrage Müller Guido und Mit. über die finanziellen Auswirkungen von Anpassungen der Nothilfe-Pauschalen für Asylbewerber / Gesundheits- und Sozialdepartement i.V. mit Justiz- und Sicherheitsdepartement
22. A 424 Anfrage Agner Sara und Mit. über die Massnahmen zur Förderung der Gleichstellung im Kanton Luzern / Gesundheits- und Sozialdepartement
23. P 395 Postulat Schurtenberger Helen und Mit. über die Prüfung der Aussage des Datenschützers zur Arbeitslosenliste / Gesundheits- und Sozialdepartement
24. P 429 Postulat Piazza Daniel und Mit. über Hände weg von Prämienverbilligungsrückzahlungen – Rechtssicherheit und Vertrauensschutz für Prämienverbilligungsbezüger / Gesundheits- und Sozialdepartement
25. A 460 Anfrage Stutz Hans und Mit. über die Konsequenzen von «No Billag» für die Luzerner Medienlandschaft / Staatskanzlei
26. P 370 Postulat Schmid-Ambauen Rosy und Mit. über eine Prüfung einer Zusammenführung der Dienststellen Gymnasialbildung und Berufs- und Weiterbildung / Bildungs- und Kulturdepartement
27. P 371 Postulat Arnold Robi und Mit. über ein Überdenken des zusätzlichen Ferientages für Lehrpersonen / Bildungs- und Kulturdepartement

-
28. P 372 Postulat Steiner Bernhard und Mit. über eine räumliche Neuorganisation der Schulgebäude / Bildungs- und Kulturdepartement
29. A 385 Anfrage Töngi Michael und Mit. über eine gesetzliche Verankerung der Luzerner Museen / Bildungs- und Kulturdepartement
30. P 283 Postulat Meile Katharina und Mit. über die Forderung für ein Hearing zu Sicherheitsrisiken und ökonomischen Risiken bei Atomkraftwerken und Anpassungen des Regelwerks rund um einen Gau / Justiz- und Sicherheitsdepartement
31. M 275 Motion Zurkirchen Peter und Mit. über die Einführung des Ermächtungsverfahren im Kanton Luzern / Justiz- und Sicherheitsdepartement
32. A 357 Anfrage Reusser Christina und Mit. über die Erteilung von Härtefallbewilligungen im Kanton Luzern / Justiz- und Sicherheitsdepartement
33. A 388 Anfrage Stutz Hans und Mit. über die Belastung der Luzerner Polizei durch das Betäubungsmittelgesetz (BetmG) / Justiz- und Sicherheitsdepartement
34. A 410 Anfrage Wolanin Jim und Mit. über die Handhabung von Fussgängerstreifen bei Stellen, die vorwiegend von Personen mit einem erhöhten Schutzbedarf verwendet werden / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
35. A 409 Anfrage Candan Hasan und Mit. über die Zukunft der Luzerner Landwirtschaft / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
36. A 417 Anfrage Hofer Andreas und Mit. über das Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Sure in der Gemeinde Oberkirch / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
37. A 463 Anfrage Winiger Fredy und Mit. über die finanziellen Auswirkungen der Revision des kantonalen Energiegesetzes / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
38. A 402 Anfrage Freitag Charly und Mit. über die Schaffung von mehr Klarheit in der Kommunikation der Finanzpolitik, im Speziellen bei der Unternehmenssteuerpolitik / Finanzdepartement
39. P 403 Postulat Freitag Charly und Mit. über die Kommunikation in der Steuerpolitik / Finanzdepartement

Departemente

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Verkehrsanordnungen in der Gemeinde Ebikon

Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes
und Artikel 107 Absatz 1 der Signalisationsverordnung sowie § 17 Absatz 1
der Strassenverkehrsverordnung,
auf Antrag des Gemeinderates Ebikon,

verfügt:

I.

In der Gemeinde Ebikon werden folgende Verkehrsmassnahmen erlassen:

1. Auf der Oberdierikoner-, Hartenfels- und Fildernstrasse wird das Parkieren gegen Gebühr eingeführt. Es gilt die örtlich signalisierte Parkzeitbeschränkung (gemäss Parkplatzreglement und Parkplatzverordnung). Die Signalisation «Parkieren gegen Gebühr» (Signal 4.20) erfolgt mit dem Zonensignal 2.59.1 mit dem Zusatztext der Parkzeitbeschränkung.
2. Auf der Oberdierikoner-, Hartenfels- und Fildernstrasse wird das Parkieren von Fahrzeugen ausserhalb markierter Parkfelder verboten. Die Signalisation «Parkieren verboten» (Signal 2.50) erfolgt mit dem Zonensignal 2.59.1 mit dem Zusatztext «ausserhalb markierter Parkfelder».

Die Zoneneingänge befinden sich Seite Kantonsstrasse K 17/Oberdierikonerstrasse, Seite Kantonsstrasse K 17/Fildernstrasse und Seite Oberdierikoner-/Waldihofstrasse (analog Tempo-30-Zone).

Folgende Verkehrsanordnung wird aufgehoben und revoziert:

3. Die Verkehrsanordnung vom 10. Mai 1976, publiziert im Kantonsblatt:
«Parkieren verboten» (Signal Nr. 231) auf der Oberdierikonerstrasse beidseitig ab Verzweigung Hartenfelsstrasse bis Ottigenbühlstrasse.

Die Signalisations- und Markierungspläne (Situation 1:1000) 17.046-10b und 17.046-12a vom 20. Dezember 2017 des Ingenieurbüros Teamverkehr Zug bilden einen integrierten Bestandteil dieser Verfügung. Diese können während der Beschwerdezeit bei der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur, Abteilung Verkehrstechnik, Team Verkehrsmassnahmen, und der Gemeinde Ebikon eingesehen werden.

II.

Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die Signale aufgestellt sind.

III.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Kriens, 15. Januar 2018

Dienststelle Verkehr und Infrastruktur

Verkehrsordnung in der Gemeinde Root

Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes
und Artikel 107 Absatz 1 der Signalisationsverordnung sowie § 17 Absatz 1
der Strassenverkehrsverordnung,
auf Antrag des Gemeinderates Root,

verfügt:

I.

In der Gemeinde Root wird in der Überbauung Hengstacker ab der Kantonsstrasse K17b (Koordinaten 2.671.320/1.217.165) die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt. Die Signalisation erfolgt mit dem Zonensignal 2.59.1.

Der Plan Nr. 200433000-003B vom 26. Mai 2017, Situation 1:500 der IUB Engineering AG, Obergrundstrasse 50, Luzern, ist in Bezug auf die Tempo-30-Zone integrierter Bestandteil dieser Verfügung. Er kann während der Beschwerdezeit bei der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur, Abteilung Verkehrstechnik, Team Verkehrsmassnahmen, und bei der Gemeinde Root eingesehen werden.

II.

Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die Signale aufgestellt sind.

III.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Kriens, 11. Januar 2018

Dienststelle Verkehr und Infrastruktur

Verkehrsordnung in der Gemeinde Hergiswil

Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes
und Artikel 107 Absatz 1 der Signalisationsverordnung sowie § 17 Absatz 1
der Strassenverkehrsverordnung,
auf Antrag des Gemeinderates Hergiswil,

verfügt:

I.

In der Gemeinde Hergiswil wird die nördliche Zufahrt auf das Grundstück Nr. 357, Hübeli 32 (Schulhaus Sagenmatt), ab der Gemeindestrasse als Einbahnregime signalisiert.

Die Signalisation erfolgt bei der Einfahrt mit dem Signal (4.08) «Einbahnstrasse» und in der Gegenrichtung mit dem Signal (2.02) «Einfahrt verboten».

II.

Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die Signale aufgestellt sind.

III.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Kriens, 15. Januar 2018

Dienststelle Verkehr und Infrastruktur

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Entscheidsmittteilung

Kqira Alberita, geboren am 2. Juli 1987, getrennt lebend, kosovarische Staatsangehörige, zuletzt wohnhaft gewesen in Triengen, Kirchgasse 4, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit angezeigt, dass die Verfügung des Amtes für Migration vom 8. Januar 2018 betreffend Ablehnung des Gesuchs um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung mit dieser Veröffentlichung als zugestellt gilt und während 30 Tagen beim Amt für Migration des Kantons Luzern, Fruttstrasse 15, Luzern, zu ihren Händen aufliegt.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege beim Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern (Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern) Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweisurkunden sind beizulegen.

Luzern, 17. Januar 2018

Amt für Migration des Kantons Luzern
Abteilung Aufenthalt

Aufforderung, ein Zustellungsdomizil zu bezeichnen

Hiermit fordern wir die unten angeführten Personen öffentlich auf, gemäss § 28 Absatz 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innerhalb von 20 Tagen seit dieser Publikation der Luzerner Polizei, Fachstelle Hooliganismus, Kasimir-Pfyffer Strasse 26, 6002 Luzern, ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen. Sofern keine Zustelladresse genannt wird, erfolgen sämtliche Zustellungen per Aktenablage. Der Fristenablauf wird dabei nicht unterbrochen. Alle damit zusammenhängenden Nachteile gehen zur deren Lasten.

- *Fuss Moritz*, geboren am 15. Mai 1993, von Regensburg (D), wohnhaft in: D-93107 Thalmassing, Keltenstrasse 1;
- *Sevcik Roman*, geboren am 28. März 1979, von Pilsen (CZ), wohnhaft in: CZ-31200 Pilsen, Zeleznicarska 56.

Luzerner Polizei, Fachstelle Hooliganismus

Ausgleichskasse

Informationen der Ausgleichskasse Luzern

Änderungen per 1. Januar 2018

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren nach BGSA

Per 1. Januar 2018 wird das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA) angepasst. Künftig ist das vereinfachte Abrechnungsverfahren, mit welchem die Arbeitgebenden unter gewissen Voraussetzungen zusätzlich zu den Sozialabgaben auch eine Quellensteuer von 5 % über die Ausgleichskassen abrechnen können, eingeschränkt. Neu sind Kapitalgesellschaften, Genossenschaften sowie im eigenen Betrieb mitarbeitende Ehegatten und Kinder vom vereinfachten Verfahren ausgeschlossen. Betroffene Arbeitgebende werden per 1. Januar 2018 ins ordentliche Abrechnungsverfahren überführt.

Beitragsatz Arbeitslosenhilfsfonds

Das Inkasso für den Arbeitslosenhilfsfonds wird seit 2015 durch die Ausgleichskasse Luzern abgewickelt. Sie erhebt diese Beiträge bei den Arbeitgebenden mit der ordentlichen Abrechnung der Lohnbeiträge. Per 1. Januar 2018 wird der Arbeitgeberbeitrag für den Arbeitslosenhilfsfonds von 0,07 auf 0,05 Promille der AHV-pflichtigen Lohnsumme gesenkt.

Rückverteilung der CO₂-Abgabe an die Arbeitgebenden

Bisher wurde die Rückverteilung der CO₂-Abgabe an die Arbeitgebenden im Juni vorgenommen, neu erfolgt die Gutschrift im September. Wie bisher berechnet sich der rückvergütete Betrag anhand der abgerechneten Lohnsumme der Arbeitgebenden und wird in aller Regel mit der Akontorechnung verrechnet.

Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

AHV-Beitragspflicht

Grundsätzlich ist jede Person, die in der Schweiz ihren Wohnsitz hat oder hier eine Erwerbstätigkeit ausübt, bei der AHV obligatorisch versichert und damit beitragspflichtig.

Die Beitragspflicht beginnt bei erwerbstätigen Personen ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres, bei nicht erwerbstätigen Personen ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres. Sie endet, wenn das ordentliche Rentenalter erreicht ist und die Erwerbstätigkeit aufgegeben wird. Auch bei einem Rentenvorbezug gilt die generelle Beitragspflicht bis zum ordentlichen Rentenalter. Beitragslücken führen zu Rentenkürzungen (Teilrenten).

Für erwerbstätige Personen werden die Beiträge aufgrund des Erwerbseinkommens bzw. des massgebenden Lohnes festgesetzt. Die Beiträge der Arbeitnehmenden werden je zur Hälfte von diesen und ihren Arbeitgebenden entrichtet. Für Nichterwerbstätige bilden das Vermögen und das 20-fache jährliche Renteneinkommen Grundlage für die Berechnung der Beiträge.

Bei Verheirateten gelten die Beiträge für den nicht erwerbstätigen Ehepartner als bezahlt, wenn der im Sinn der AHV erwerbstätige Ehegatte den doppelten Mindestbeitrag entrichtet.

Für Personen, welche das ordentliche Rentenalter erreicht haben und weiter erwerbstätig sind, besteht ein Freibetrag von 1400 Franken monatlich oder 16 800 Franken jährlich. Beiträge werden von jenem Teil des Erwerbseinkommens erhoben, der den Freibetrag übersteigt.

Aktuelle Beitragssätze AHV/IV/EO und ALV

Arbeitnehmende: Arbeitnehmende entrichten zusammen mit ihrem Arbeitgeber AHV/IV/EO-Beiträge von 10,25% (hälftig je 5,125%) auf dem massgebenden Lohn. Hinzu kommen die Beiträge an die Arbeitslosenversicherung (ALV). Bis zu einem Bruttojahreslohn von 148 200 Franken beträgt der ALV-Beitragssatz 2,2%. Für Lohnanteile über 148 200 Franken beträgt der Beitragssatz an die ALV 1%.

Selbständigerwerbende: Der Beitragssatz an die AHV/IV/EO beträgt 9,65%. Für Jahreseinkommen zwischen 9400 und 56 400 Franken gelten reduzierte Beitragssätze. Bei einem Jahreseinkommen unter 9400 Franken wird der Mindestbeitrag von 478 Franken pro Jahr geschuldet.

Nichterwerbstätige: Der Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige beträgt 478 Franken pro Jahr. Der Höchstbeitrag entspricht 50-mal dem Mindestbeitrag und beträgt 23 900 Franken pro Jahr.

Meldepflicht

Arbeitgeber und Versicherte, die von keiner Ausgleichskasse erfasst wurden, müssen sich zur Klärung der Beitragspflicht bei der Ausgleichskasse des Wohnkantons oder der AHV-Zweigstelle am Wohnort melden.

Versicherungsausweis

Auf dem Versicherungsausweis AHV/IV sind Name und Vorname, Geburtsdatum und AHV-Nummer der versicherten Person angegeben. Diese Informationen befinden sich seit Langem auch auf der persönlichen Krankenversicherungskarte. Des-

halb hat der Bundesrat beschlossen, den automatischen Versand des Versicherungsausweises per 1. Januar 2017 einzustellen. Die Versicherten haben aber weiterhin die Möglichkeit, bei Bedarf einen Ausweis bei der Ausgleichskasse zu bestellen.

Rententalter

Frauen erreichen das ordentliche Rententalter mit 64 Jahren, Männer mit 65 Jahren.

Rentenvorbezug (früher pensioniert = gekürzte Rente): Die Rente kann maximal um zwei Jahre vorbezogen werden. Ein Vorbezug von einem Jahr führt zu einer Rentenkürzung von 6,8%, ein Vorbezug von zwei Jahren zu einer Kürzung von 13,6%.

Wichtig: Ein Vorbezug ist nur für ganze Jahre möglich und muss spätestens am letzten Tag des Monats, in dem das entsprechende Altersjahr erfüllt wird, geltend gemacht werden. Eine verspätete Anmeldung kann nicht berücksichtigt werden.

Rentenaufschub (später pensioniert = höhere Rente):

Aufschub	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre
Erhöhung der Rente	+ 5,2%	+ 10,8%	+ 17,1%	+ 24%	+ 31,5%

Wichtig: Der Bezug der Rente kann um mindestens ein Jahr und um höchstens fünf Jahre aufgeschoben werden. Ein Aufschub ist innerhalb eines Jahres seit Erreichen des ordentlichen Rententalters geltend zu machen, wobei die Dauer des Aufschubes nicht im Voraus verbindlich festgelegt werden muss.

Berechnung der Rente

Massgebend für die Rentenberechnung sind die Beitragsdauer, die Einkommen sowie allfällige Erziehungs- und Betreuungsgutschriften.

Bei vollständiger Beitragsdauer besteht Anspruch auf eine Vollrente. Die Höhe der Rente ist nach unten wie nach oben begrenzt: Die Maximalrente ist höchstens doppelt so hoch wie die Minimalrente.

Ist die Beitragsdauer unvollständig, kann nur eine Teilrente ausgerichtet werden.

Erziehungsgutschriften

Bei der Rentenberechnung werden Erziehungsgutschriften für die Jahre angerechnet, in denen Versicherte die elterliche Sorge oder Obhut sowohl für eigene als auch für Stief- oder Adoptivkinder bis zum 16. Altersjahr hatten. Bei verheirateten Personen wird die Gutschrift während der Kalenderjahre der Ehe je zur Hälfte aufgeteilt. Bei geschiedenen und nicht miteinander verheirateten Eltern, welche die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, wird je nach Betreuungsleistung oder getroffener Vereinbarung entweder einem Elternteil die ganze oder jedem Elternteil je die halbe Erziehungsgutschrift angerechnet.

Erziehungsgutschriften entsprechen pro Jahr der dreifachen minimalen jährlichen Altersrente zum Zeitpunkt der Rentenberechnung.

Erziehungsgutschriften werden bei der Rentenberechnung automatisch angerechnet.

Betreuungsgutschriften

Bei der Rentenberechnung werden Betreuungsgutschriften für jedes Jahr angerechnet, in dem Versicherte pflegebedürftige Verwandte (Urgrosseltern, Grosseltern, Eltern, Schwiegereltern, Ehegatte, Geschwister, Kinder, Stiefkinder und Enkelkinder) betreuen, sofern die betreute Person

- eine Hilflosenentschädigung mittleren oder schweren Grades bezieht und
- nicht mehr als 30 km von der pflegenden Person entfernt wohnt oder diese nicht mehr als eine Stunde braucht, um den entsprechenden Weg zurückzulegen.

Betreuungsgutschriften

- sind nicht mit Erziehungsgutschriften kumulierbar;
- werden während der Ehejahre hälftig geteilt;
- entsprechen pro Jahr der dreifachen minimalen jährlichen Altersrente zum Zeitpunkt der Rentenberechnung.

Betreuungsgutschriften sind jährlich bei der AHV-Zweigstelle am Wohnort geltend zu machen, spätestens aber nach fünf Jahren seit Beginn der Betreuung.

Plafonierung und Splitting

Ehefrau und Ehemann erhalten eigene Renten, gemeinsam aber höchstens 150% einer maximalen Einzelrente. Übersteigt die Summe beider Renten diesen Höchstbetrag, werden sie entsprechend gekürzt (Plafonierung). Bei der Rentenberechnung werden die ungeteilten eigenen Einkommen und Gutschriften vor der Ehe sowie die je hälftig aufgeteilten Einkommen und Gutschriften während ganzer gemeinsamer Ehejahre angerechnet (Splitting). Bei einer Scheidung vor dem Rentenalter erfolgt das Splitting auf Antrag bei einer kontoführenden Ausgleichskasse.

Leistungen an Hinterbliebene

Witwenrenten: für Witwen, die Kinder haben oder bei der Verwitwung 45 Jahre alt und mindestens fünf Jahre verheiratet waren.

Witwerrenten: für Witwer mit Kindern unter 18 Jahren.

Waisenrenten: für Waisen bis zum 18. Altersjahr, bei Ausbildung längstens bis zum 25. Altersjahr.

Anmeldung

Wer Leistungen von der AHV beziehen möchte, muss den Anspruch anmelden. Die Anmeldung für die Altersrente sollte drei bis vier Monate vor Erreichen des Rentenalters eingereicht werden.

Ergänzungsleistungen

Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Es handelt sich dabei nicht um Fürsorgeleistungen. In Verbindung mit der AHV und IV gehören die Ergänzungsleistungen zur staatlichen Vorsorge und helfen, den Existenzbedarf angemessen zu decken. Sie werden von der Ausgleichskasse des Wohnkantons ausgerichtet.

Krankenversicherung

Nach Krankenversicherungsgesetz müssen sich grundsätzlich alle Personen mit Wohnsitz in der Schweiz innert drei Monaten ab Wohnsitznahme oder Geburt einem Krankenversicherer anschliessen.

Schweizer und EU-Staatsangehörige, die in der Schweiz arbeiten und in einem EU-Staat wohnen, sowie ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen werden in der Regel der Schweizer Krankenversicherung unterstellt.

Gemäss Abkommen mit der EU und den EFTA-Staaten sind zur Koordination der Sozialversicherungen Bezüger von schweizerischen Arbeitslosentgeldern oder Renten grundsätzlich in der Schweiz zu versichern. Dies gilt auch für ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen.

Personen, die aufgrund des Wahlrechts ihre Krankenversicherung im Ausland beibehalten können, müssen innerhalb von drei Monaten nach der Arbeitsaufnahme in der Schweiz oder der Wohnsitznahme in einem EU-Staat ein Gesuch um Befreiung von der Versicherungspflicht in der Schweiz stellen.

Prämienverbilligung

Für viele Versicherte sind die Krankenversicherungsprämien eine finanzielle Belastung. Zur Entlastung können Beiträge zur Verbilligung beantragt werden.

Die Anmeldung für die Prämienverbilligung ist bis jeweils zum 31. Oktober des Vorjahres (z.B. Anmeldung 2018 bis 31. Oktober 2017) bei der Ausgleichskasse Luzern einzureichen. Wird die Anmeldung im Anspruchsjahr eingereicht, werden nur diejenigen Prämien verbilligt, die nach der Gesuchstellung fällig werden.

Die Auszahlung erfolgt direkt an den Krankenversicherer. Dieser wird den Anspruch auf Prämienverbilligung bei der monatlichen Prämienrechnung in Abzug bringen.

Familienzulagen

Die Familienzulagen sollen die Kosten, die den Eltern durch den Unterhalt ihrer Kinder entstehen, teilweise ausgleichen. Im Kanton Luzern umfassen sie Kinder- und Ausbildungszulagen sowie Geburts- und Adoptionszulagen.

Für Arbeitnehmende ist der Anspruch an die Lohnzahlung gebunden. Anspruch auf Familienzulagen besteht bei einem Einkommen von mindestens 7050 Franken pro Jahr. Dies gilt auch bei Teilzeitarbeit.

Alle Selbständigerwerbenden ausserhalb der Landwirtschaft müssen sich einer Familienausgleichskasse im Kanton, in welchem das Unternehmen seinen rechtlichen Sitz hat, oder, wenn ein solcher fehlt, im Wohnsitzkanton anschliessen. Sie leisten einen festen prozentualen Beitrag auf das AHV-pflichtige Einkommen bis 148200 Franken. Darüber liegende Lohnanteile sind beitragsfrei. Der Zulagenanspruch ist an ein Mindesteinkommen von 7050 Franken pro Jahr gebunden.

Personen, die bei einer Ausgleichskasse als Nichterwerbstätige erfasst sind und ihren Wohnsitz im Kanton Luzern haben, können einen Anspruch geltend machen, wenn das steuerbare Einkommen weniger als 42300 Franken beträgt und keine Altersrente der AHV oder Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden.

Arbeitnehmende melden sich bei ihrem Arbeitgeber an und Nichterwerbstätige bei der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern. Selbständigerwerbende melden sich bei der Familienausgleichskasse an, bei welcher sie die AHV-Beiträge abrechnen.

Auskünfte und weitere Informationen

Diese Mitteilung vermittelt nur einen allgemeinen Überblick. Im Einzelfall gelten ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen. Für weitere Auskünfte ist die Ausgleichskasse zuständig, bei der Beiträge bezahlt oder Leistungen bezogen werden.

Nähere Informationen sowie Merkblätter und Formulare erhalten Sie von der AHV-Zweigstelle des Wohnortes oder unter www.ahvluzern.ch.

Luzern, 19. Januar 2018

Ausgleichskasse Luzern
Würzenbachstrasse 8, Postfach, 6000 Luzern 15
Telefon 041 375 05 05
www.ahvluzern.ch

Gemeinden

Öffentliches Inventar mit Rechnungsruf

in der Erbschaftssache der am 28. November 2017 verstorbenen *Caggiula Manfreda Lucia*, geboren am 2. Juli 1929, verwitwet, italienische Staatsangehörige, wohnhaft gewesen in *Ebikon*, Zentrum Höchweid, St. Annastrasse 5.

Die Gläubiger und Schuldner dieser Erblasserin, einschliesslich allfälliger Bürgschaftsgläubiger, werden aufgefordert, ihre Ansprüche und Schulden bis 20. Februar 2018 bei der Kanzlei der Teilungsbehörde des Wohnortes der Verstorbenen anzumelden.

Den Gläubigern der Erblasserin, die die Anmeldung ihrer Forderung versäumen, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar (Art. 580 ff., 590 und 591 ZGB).

Rechnungsruf infolge amtlicher Liquidation

(Art. 595 Abs. 2 und 581 ZGB)

in Erbschaftssachen der am 18. Dezember 2017 verstorbenen *Zettl Annamarie Angela*, geboren am 29. Dezember 1929, ledig, von und wohnhaft gewesen in *Luzern*, Schweizerhausstrasse 10.

Die Gläubiger und Schuldner dieser Erblasserin, einschliesslich allfälliger Bürgschaftsgläubiger, werden aufgefordert, ihre Ansprüche und Schulden innert 30 Tagen beim Teilungsamt der Stadt Luzern anzumelden.

Für Forderungen, welche nach Abschluss der amtlichen Liquidation geltend gemacht werden, haften die Erben bis zum Betrag der noch vorhandenen Bereicherung.

Luzern, 12. Januar 2018

Stadt Luzern, Teilungsamt, Winkelriedstrasse 7, 6002 Luzern

Anordnung amtliche Liquidation

(Art. 593 ff. ZGB)

in Erbschaftssachen des am 17. August 2017 verstorbenen *Schuler Arthur Franz*, geboren am 28. August 1951, geschieden, von Schwyz, wohnhaft gewesen in *Kriens*, Weinhalde 11a, Inhaber der Repro Schuler AG, Emmenbrücke.

Die Publikation des Rechnungsrufes erfolgte bereits im Rahmen des öffentlichen Inventars im Luzerner Kantonsblatt Nr. 37 vom 16. September 2017.

Kriens, 15. Januar 2018

Gemeinde Kriens, Präsidialdepartement, Nachlass/Sondersteuern
Schachenstrasse 13, Postfach 1247, 6011 Kriens

Gemeinde Weggis: Absicht der Entwidmung nach § 14 des Strassengesetzes

Der Gemeinderat Weggis hat an seiner Sitzung vom 10. Januar 2018 beschlossen:

1. Gestützt auf § 14 Absatz 5 des Strassengesetzes beabsichtigt der Gemeinderat Weggis eine Fläche von 21 m², ab Grundstück Nr. 56, Grundbuch Weggis, welche im Situationsplan, Massstab 1:200, visiert vom Nachführungsgeometer Hans Ammann, Hochdorf, am 9. Oktober 2017, blau angelegt ist, nicht mehr öffentlich zu erklären.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Weggis, Parkstrasse 1, 6353 Weggis, Einsprache erhoben werden. Innert dieser Frist können der Beschluss des Gemeinderates und der vorerwähnte Situationsplan in der Bauverwaltung Weggis, Parkstrasse 1, Weggis, eingesehen werden.

Weggis, 10. Januar 2018

Gemeinderat Weggis

Gemeinde Emmen: Neue Parkfelder beim Schulhaus Riffig

Beim Schulhaus Riffig in Emmen werden im Bereich der bestehenden Parkplätze am Riffigrain, im Bereich beim Kreisel Listrighalde und im Bereich der Einbahnstrasse Listrigstrasse insgesamt fünf Parkmöglichkeiten neu erstellt. Diese ergänzen die bereits bestehenden acht Parkplätze des Schulareals. Grund für den Ausbau der Parkmöglichkeiten ist, dass die Gemeinde Emmen die Pausenplätze der Schulen aus Sicherheitsgründen generell autofrei machen möchte. Die bestehenden Parkmöglichkeiten innerhalb des Schulareals werden mit diesen neuen Parkplätzen ausserhalb kompensiert.

Die neuen Parkfelder beim Schulhaus Riffig, Parzelle Nr. 2017, werden weiss markiert und mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» signalisiert (Signal 4.18 mit Zusatztafel 07.00–19.00 Uhr, max. 1½ Std., mit Parkkarte B unbeschränkt).

Emmenbrücke, 10. Januar 2018

Gemeinde Emmen, Bereich Immobilien

Räumung von Grabstätten

I.

Die Grabesruhe auf dem *Friedhof Buchrain* dauert bei Erdbestattungen 20 Jahre für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren, 10 Jahre für Kinder unter 6 Jahren. Bei Urnenbestattungen beträgt die Grabesruhe 10 Jahre. Für folgende Gräber sind daher die Grabesruhen abgelaufen:

- Erdbestattung: Gräber mit Bestattungsjahr 1997;
- Urnenbeisetzung: Urnengräber mit Bestattungsjahr 2007;
- Kindergräber mit Bestattungsjahr 2007.

Für Familiengräber gilt die vereinbarte Konzessionsdauer. Diese kann gemäss Reglement für das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Buchrain verlängert werden.

Die betroffenen Familien- und Reihengräber sind mit einer Hinweistafel markiert. Die Angehörigen der Verstorbenen können die Grabmale und die Pflanzen bis zum 28. Februar 2018 entfernen. Nach diesem Termin verfügt die Friedhofverwaltung über die noch vorhandenen Grabmale, Pflanzen usw. Die Grabräumung durch die Friedhofverwaltung erfolgt kostenlos.

Für Rückfragen steht die Friedhofverwaltung gerne zur Verfügung, Telefon 041 444 20 20.

Buchrain, 20. Januar 2018

Gemeinde Buchrain
Kanzlei

II.

Auf dem *Friedhof Ebikon* sind folgende Grabfelder bis spätestens 28. Februar 2018 zu räumen:

- Reihengräber der Bestattungsjahre 1997,
- Urnengräber der Bestattungsjahre 2007.

Die Angehörigen werden gebeten, Grabmal und Pflanzungen bis zum vorgenannten Termin abzuräumen. Nach dem 28. Februar 2018 wird die Friedhofverwaltung die Räumung ohne Kostenfolge für die Angehörigen bewerkstelligen.

Bei Fragen können Sie uns gerne unter Telefon 041 444 02 04 kontaktieren.

Ebikon, 15. Januar 2018

Gemeinde Ebikon
Friedhofverwaltung

Grundstückerwerb

Gemäss Artikel 970a ZGB und § 93c EGZGB wird der Erwerb folgender Grundstücke veröffentlicht:

Abkürzungen: Grdst.-Nr.: Grundstücknummer BR: Baurecht
 GE: Gesamteigentum ME: Miteigentumsanteil
 StWE: Stockwerkeigentum/Wertquote X-Z-W: X-Zimmer-Wohnung

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
-----------	--	--	--------------------------------------	---	-----------------------------

Grundbuchamt Luzern Ost

Geschäftsstelle Kriens

Adligenswil	1008 / 4 a 45 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, Trottoir, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Kehlhofstrasse 4	ME zu je ½: a. Suhr Thomas Arnold, Kriens; b. Suhr-Schumacher Judith Maria, Kriens	ME zu je ½: a. Sidler Kurt, Adligenswil; b. Sidler-Hafner Cornelia, Adligenswil	4. 7. 1995
Horw	2225 / 1 a 22 m ² ; 50431 (ME ¼)	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Schiltmatthalde 9; Autoeinstellplatz / -	Hasler Marco, Horw	ME zu je ½: a. Hasler Marco, Horw; b. Loiarro-Hasler Nadja, Schwarzenberg	22. 4. 2002
Horw	2232 / 3 a 58 m ² ; 2800 / 15 m ² ; 50434 (ME ¼)	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Neumattstrasse 21; übrige befestigte Fläche / -; Autoeinstellplatz / -	ME zu je ½: a. Reinhard Friedrich Josef, Horw; b. Reinhard Ueli, Kriens	Reinhard Peter, Horw	23. 11. 1976

Horw	8234 (StWE $\frac{310}{1000}$)	6-Z-W / Stirnritstrasse 17	ME zu je $\frac{1}{2}$: a. Holland Jessica Shena Fraser, Luzern; b. Holland Oliver Anthony, Luzern	Florian Felder Architekten AG, Luzern	5. 3. 2013
Kriens	10720 (StWE $\frac{69}{1000}$)	3½-Z-W / Pulvermühleweg 1	ME zu je $\frac{1}{2}$: a. Lütolf Heinz René Dieter, Luzern; b. Maurer Urs, Kriens, Obernu	ME zu je $\frac{1}{2}$: a. Schild-Spielmann Heidi, Buchrain; b. Lütolf Heinz René Dieter, Luzern; c. Maurer Urs, Kriens, Obernu	23. 11. 1995
Kriens	331 / 3 a 64 m ²	Gebäude, Trottoir, übrige befestigte Fläche / Wohnhaus / Schachenstrasse 22	Swiss Immobilien Hergiswil GmbH, Hergiswil (NW)	ADS Finanz und Immobilien GmbH, Kriens	22. 12. 2016
Littau	6695 (StWE $\frac{27}{1000}$), 51325 (ME $\frac{1}{60}$)	4½-Z-W, Autoeinstellplatz / –	Einfache Gesellschaft: a. Bühler-Cvrljak Daniela, Luzern; b. Cvrljak Barbara, Luzern	ME zu je $\frac{1}{2}$: a. Cvrljak Kresimir, Luzern; b. Cvrljak-Müller Margrith, Luzern	25. 6. 2007
linkes Ufer: Luzern	1050 / 3 a 64 m ²	Gebäude, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garage / Bruchmattstrasse 17	Swiss Immobilien Hergiswil GmbH, Hergiswil (NW)	ADS Finanz und Immobilien GmbH, Kriens	12. 5. 2016
Malters	4591 (StWE $\frac{361}{1000}$), 50487, 50488 (je ME $\frac{1}{6}$)	4½-Z-W mit Abstell- und Waschraum, Autoeinstellplätze (2) / Sonnerain	InduBau AG, Gunzgen	Pneu Bösiger AG, Langenthal	18. 5. 2012
Malters	4776 (StWE $\frac{130}{1000}$), 50865, 50866 (je ME $\frac{1}{63}$)	4½-Z-W, Autoeinstellplätze (2) / –	Koller Stefan, Bern	Marti Invest AG, Zug	17. 11. 2015

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Meggen	4270 (StWE ²³ / ₁₀₀₀)	7½-Z-W und 2 Kellerabteile / Kreuzbuchstrasse 143	ME zu je ½: a. Gander Oksana, Meggen; b. Böckli Roberto Bruno, Meggen	Gander Oksana, Meggen	9. 9. 2002
Meggen	816 / 9 a 90 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus, Garage / Schlösslistrasse 28	Einfache Gesellschaft: a. Härle-Schenk Daniela Monika, Meggen; b. Härle Stephan Kurt, Meggen	Kirschner-Worch Irene Ilse Annemarie, Walchwil	2. 5. 2017
Meggen	1038 / 6 a 91 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Alteggweg 2	Schneider Hugo, Meggen	ME zu je ½: a. Schneider Lérida Aguirre Monika, Meggen; b. Schneider Hugo, Meggen	31. 7. 2013
Meggen	2073 / 6 a 91 m ²	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Alteggweg 2a	Schneider Lérida Aguirre Monika, Meggen	ME zu je ½: a. Schneider Hugo, Meggen; b. Schneider Lérida Aguirre Monika, Meggen	31. 7. 2013
Root	852 / 4 a 93 m ²	Gebäude, übrige befestigte Flächen / Wohnhaus mit Garagen / Oberfeldstrasse 15	Immo Rasa GmbH, Ebikon	B. Wiprächtiger GmbH, Horw	20. 10. 2014

Schwarzenberg	22 / 2 ha 45 a 51 m ² ; 297 / 37 a 82 m ² ; 586 / 9 ha 69 a 90 m ² ; 863 / 1 ha 7 a 67 m ² ; 1213 / 4 ha 8 a 41 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide, Fluss, Bach, Kanal, geschlossener Wald, übrige bestockte Flächen / Wohnhaus mit Anbauten / Bachhof 1, Gerätehaus, Hühnerhaus / Bachhof; geschlossener Wald / -; Gebäude, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald / Scheune, Autounterstand / Bachhof; Futterscheune Spinnegg / Spinnegg; Gebäude, Hoch-/Flachmoor, geschlossener Wald / -	Felder Christof, Schwarzenberg	ME zu je ½: a. Felder Christof, Schwarzenberg; b. Felder Josef Kaspar, Schwarzenberg	28. 9. 1999
Weggis	846 / 3 a 65 m ²	Gebäude, Gartenanlage / Ferienhaus / Staffelhöhweg 32	ME: a. Famos-Schilliger Sylvia, Luzern, zu ¾; b. Hintermann-Famos Seraina, Schöftland, zu ¼; c. Famos Cla, Uster, zu ¼	ME zu je ½: a. Famos-Schilliger Sylvia, Luzern; b. Holenstein Hans Peter, Neudorf	15. 4. 1982 28. 9. 2017

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
<i>Geschäftsstelle Hochdorf</i>					
Emmen	2852 / 1 ha 80 a 12 m ²	Gebäude, Trottoir, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage / Abhollagergebäude mit Wohnung, Autounterstand / Buholzstrasse 3	CCA Angehrn AG, Gossau (SG)	Saviva AG, Regensdorf	3. 12. 1979
Emmen	8948 (StWE ² / ₁₀₀₀)	2½-Z-W / Schaubhus 14	Medifair Swiss GmbH, Luzern	Suntharalingam Biratheepan, Luzern	16. 12. 2013
Emmen	13943 (StWE ¹² / ₁₀₀₀), 13797, 13798 (je ME ¹ / ₆₁)	4½-Z-W, Autoeinstellplätze (2) / Grudligweg 11	ME zu je ½: a. Baumann Fritz Alfred, Luzern; b. Baumann-Waser Eveline Maria Elisabeth, Luzern	Baloise Wohnbauten AG, Basel	29. 6. 2016
Emmen	2126 / 20 a 3 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, Trottoir, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohn- und Geschäftshaus / Erlenstrasse 2, Wohn- und Geschäftshaus / Erlenstrasse 4	Anliker AG Immobilien, Emmenbrücke	Bussmann Alexandre, Horlings Road (CDN)	17. 12. 1999
Emmen	13310 (StWE ⁷ / ₁₀₀₀), 13321 (StWE ³ / ₁₀₀₀); 13359, 13377 (je ME ¹ / ₅₇)	3½-Z-W, Disponibelraum / Rüeggisingerstrasse 103; Autoabstellplätze (2) / Rüeggisingerstrasse 103/105	Ziswiler Martin Bruno, Emmenbrücke	Rennert Jan, Emmen	3. 12. 2013
Ermensee	1133 / 7 a 53 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Schulhausstrasse 24	Jung-Lang Eveline, Müswangen	Erbengemeinschaft Lang Eugen Paul Erben: a. Lang-Murer Rita Josefina, Ermensee; b. Jung-Lang Eveline, Müswangen	6. 2. 1986

Eschenbach	1091 / 1 a 44 m ² ; 8582 (ME $\frac{1}{80}$)	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Stüdweid 15d; Autoeinstellplatz / -	Mulaj-Rama Gjyke, Eschenbach	ME zu je $\frac{1}{2}$: a. Mulaj Hisen, Eschenbach; b. Mulaj-Rama Gjyke, Eschenbach	10. 2. 2005
Gelfingen	8124 (StWE $\frac{102}{1000}$), 50040, 50041 (je ME $\frac{1}{109}$)	4 $\frac{1}{2}$ -Z-W, Autoeinstellplätze (2) / Hitzkircherstrasse 26	ME zu je $\frac{1}{2}$: a. Helfenstein Stephan, Hitzkirch; b. Helfenstein Melissa Carolina, Hitzkirch	Sonnfäld GmbH, Gelfingen	21. 10. 2016
Hitzkirch	548 / 4 a 99 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Cheibegässli 2	Lang Luzia, Hitzkirch	Kärle Adrian, Hitzkirch	2. 10. 2017
Hochdorf	9201 (StWE $\frac{9}{1000}$), 9206 (StWE $\frac{2}{1000}$), 9224 (ME $\frac{1}{53}$)	4 $\frac{1}{2}$ -Z-W, Disponibel-/Bastel- raum, Autoeinstellplatz / Weidpark 6	Einfache Gesellschaft: a. Gassmann-Fuchs Corinne, Neuenkirch; b. Fuchs Roger, Windisch	ME zu je $\frac{1}{2}$: a. Fuchs Johann Andreas, Hochdorf; b. Fuchs-Isenschmid Gertrud Erna, Hochdorf	9. 12. 2003
Hochdorf	8506 (StWE $\frac{118}{1000}$), 8501 (StWE $\frac{9}{1000}$)	4 $\frac{1}{2}$ -Z-W, Garage / Kannenbühlstrasse 20	Einfache Gesellschaft: a. von Moos Roger, Hochdorf; b. von Moos Christian Werner, Aesch (LU)	ME zu je $\frac{1}{2}$: a. von Moos-Buob Margrith, Hochdorf; b. Erbegemeinschaft von Moos Franz Josef Erben: ba. von Moos Christian Werner, Aesch (LU); bb. von Moos-Buob Margrith, Hochdorf; bc. von Moos Roger, Hochdorf	14. 12. 1995 5. 12. 2017

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Hohenrain	772 / 12 a 75 m ² ; 775 / 37 a 39 m ²	Strasse, Weg, geschlossener Wald / Güniker Buechwald; Strasse, Weg, geschlossener Wald / Güniker Buechwald	ME zu je ½: a. Leu Guido, Hohenrain; b. Leu-Studer Elisabeth, Hohenrain	Einfache Gesellschaft: a. Ruckstuhl Peter, Ballwil; b. Ruckstuhl-Eberli Pia, Ballwil	10. 5. 1993
Rain	8848 (StWE ¹⁷⁴ / ₁₀₀₀), 50085, 50086 (je ME ½ ₁₀)	4½-Z-W, Autoabstellplätze (2) / Chileweid 14	ME zu je ½: a. Brunner Peter, Rain; b. Brunner-Wicki Brigitta Maria, Rain	GERA Bau AG Rain, Rain	2. 3. 2016
Rain	8006 (StWE ¹²⁰ / ₁₀₀₀), 8011 (StWE ¹³ / ₁₀₀₀)	4½-Z-W, Garage / Rigiblick 4	Hurni Gerhard, Rain	ME zu je ½: a. Hurni Gerhard, Rain; b. Erbegemeinschaft Hurni-Steiner Edith Erben: ba. Heer-Hurni Angelika Saskia, Obernau; bb. Hurni Gerhard, Rain; bc. Hurni Alexandra Iris, Stansstad	16. 8. 2012 4. 12. 2017
Rain	479 / 9 a 36 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus mit Unterstand / Chileweid 12	Rüttimann-Villiger Margrit Josefine, Rain	Erbengemeinschaft Rüttimann-Villiger Hans Erben: a. Rüttimann Yvonne, Rain; b. Rüttimann-Villiger Margrit Josefine, Rain; bc. Rüttimann Marcel, Thalwil	16. 11. 2017
Rain	8699 (StWE ¹⁹⁷ / ₁₀₀₀), 8712 (ME ½ ₅)	Wohnung, Einstellplatz / Dorfstrasse 1	ME zu je ½: a. Rennert Jan, Emmen; b. Rennert Svatlana, Emmen	Ulanova Anastasia, Rain	5. 5. 2014

Rothenburg	10374 (StWE $\frac{103}{1000}$); 50232, 50233 (je ME $\frac{1}{63}$)	Wohnung / Feldheim 37; Autoeinstellplätze (2) / Feldheim	ME zu je $\frac{1}{2}$: a. Jurt Daniel, Kriens; b. Bättig Claudia Susanne, Kriens	Fortimo Invest AG, St. Gallen	26. 11. 2015
Rothenburg	10376 (StWE $\frac{104}{1000}$), 10367 (StWE $\frac{4}{1000}$); 50234, 50235 (je ME $\frac{1}{63}$)	Wohnung, Disponibelraum / Feldheim 37; Autoeinstellplätze (2) / Feldheim	ME zu je $\frac{1}{2}$: a. Amstutz Stefan Alois, Rotkreuz; b. Amstutz Fabienne, Rotkreuz	Fortimo Invest AG, St. Gallen	26. 11. 2015
Rothenburg	10375 (StWE $\frac{102}{1000}$); 50224, 50225 (je ME $\frac{1}{63}$)	Wohnung / Feldheim 37; Autoeinstellplätze (2) / Feldheim	ME zu je $\frac{1}{2}$: a. Koller Flavio Stephan, Kriens; b. Koller Daniela Beatrice, Kriens	Fortimo Invest AG, St. Gallen	26. 11. 2015

Grundbuchamt Luzern West

Altbüron	84 / 40 a 73 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage, übrige humusierte Fläche, fliessendes Gewässer / Lager- und Verpackungs- gebäude / Meichten 5	Gebau Immobilien AG, Hergiswil (NW)	DS Smith Packaging Switzerland AG, Oftringen	16. 11. 2006
Altishofen	536 / 3 a 11 m ²	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garage / Dorfstrasse	Stöckli-Steiner Nadia, Altishofen	ME zu je $\frac{1}{2}$: a. Steiner Theo, Altishofen; b. Steiner-Bärtschi Regina, Altishofen	31. 3. 1992

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Altishofen	536 / 3 a 11 m ²	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garage / Dorfstrasse	ME zu je ½: a. Stöckli-Steiner Nadia, Altishofen; b. Stöckli Marius, Altishofen	Stöckli-Steiner Nadia, Altishofen	1. 12. 2017
Beromünster	753 / 9 a 14 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garage / Buechweid 2	Züsli Achermann Regula, Beromünster	ME zu je ½ a. Züsli Achermann Regula, Beromünster; b. Erbgemeinschaft Achermann-Züsli Pius Erben: ba. Züsli Achermann Regula, Beromünster; bb. Achermann Samuel Peter, Beromünster; bc. Achermann David Franz, Beromünster	1. 9. 2009 4. 12. 2017
Entlebuch	199 / 30 a 28 m ²	Gebäude, Trottoir, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Pfarrkirche / Dorf 44	Röm.-kath. Kirchgemeinde Entlebuch	Röm.-kath. Pfarrkirchenstiftung Entlebuch	7. 8. 1947
Entlebuch	200 / 21 a 78 m ² ; 219 / 19 a 6 m ² ; 220 / 2 a 43 m ²	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Pfarreiheim mit Wohnung / Bundesrat-Zemp-Strasse 2; Gebäude, Trottoir, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Pfarrhaus, Jugendlokal, Garage / Dorf 51; Strasse, Weg, Trottoir, Fluss, Bach, Kanal / Dorf	Röm.-kath. Kirchgemeinde Entlebuch	Röm.-kath. Pfarr-Pfründestiftung Entlebuch	7. 8. 1947

Entlebuch	225 / 1 a 94 m ²	Strasse, Weg, Trottoir, übrige befestigte Flächen / Dorf	Röm.-kath. Kirchgemeinde Entlebuch	Röm.-kath.Sigrist-Pfrundstiftung Entlebuch	7. 8. 1947
Entlebuch	1082 / 24 a 96 m ²	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage, übrige humusierte Flächen / Kirche, Pfarrhof / Glaubenbergstrasse 63	Röm.-kath. Kirchgemeinde Entlebuch	Röm.-kath. Pfarrkirchenstiftung Finsterwald	29. 12. 1964
Escholzmatt	129 / 5 a 92 m ² ; 151 / 6 a 59 m ² ; 566 / 86 a 91 m ² ; 1966 / 79 a 33 m ²	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Mettlenstrasse 6; Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Vereinsgebäude / Hauptstrasse 99; Acker, Wiese, Weide / Widmematte; geschlossener Wald / Kaplonewald	Röm.-kath. Kirchgemeinde Escholzmatt	Röm.-kath. Kaplaneipfrund- Stiftung Escholzmatt	28. 12. 1950 28. 11. 1961 30. 5. 1963
Escholzmatt	177 / 74 m ²	Gebäude, Trottoir, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Kapelle St. Katharina / Dorf	Röm.-kath. Kirchgemeinde Escholzmatt	Röm.-kath. Kapellenstiftung St. Katharina Escholzmatt	16. 6. 1964
Escholzmatt	88 / 1 a 66 m ² ; 93 / 2 a 48 m ² ; 1313 / 86 a 56 m ²	übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Mettle; Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen / Wohnhaus / Schmiedgasse 10; geschlossener Wald / Sigristwald	Röm.-kath. Kirchgemeinde Escholzmatt	Röm.-kath. Sigristenpfrund- Stiftung Escholzmatt,	30. 5. 1963

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Escholzmatt	699 / 17 a 28 m ²	Gebäude, Gartenanlage / Kirche, Wohnhaus mit Sakristei / Dorf 8, Wiggen	Röm.-kath. Kirchgemeinde Escholzmatt	Stiftung Röm.-kath. Kirche Escholzmatt	31. 3. 1939
Escholzmatt	121 / 19 a 29 m ² ; 156 / 21 a 74 m ² ; 567 / 1 ha 14 a 38 m ² ; 1930 / 29 a 41 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, Trottoir, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Pfarrhaus / Hauptstrasse 105, Jugendhaus / Dorf, Pfarreisaal / Schulhausstrasse 9; Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage, übrige humusierte Flächen, Fluss, Bach, Kanal / -; Acker, Wiese, Weide / Chrummeneggmoos, Widematte; Strasse, Weg, geschlossener Wald / Pfarrwald	Röm.-kath. Kirchgemeinde Escholzmatt	Röm.-kath. Pfarrpfund-Stiftung Escholzmatt	16. 6. 1964
Escholzmatt	122 / 46 a 11 m ² ; 165 / 12 a 21 m ² ; 1358 / 99 a 28 m ² ; 1949 / 2 ha 14 a 56 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, Trottoir, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Pfarrkirche / Dorf; Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garagenanbau / Dorfmattenstrasse 12; Strasse, Weg, geschlossener Wald / Schwändelberg; Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald / Chegelris, Chilewald	Röm.-kath. Kirchgemeinde Escholzmatt	Röm.-kath. Pfarrkirchen-Stiftung Escholzmatt	19. 4. 1983 6. 2. 1964

Flühli	137 / 20 a 41 m ² ; 274 / 1 ha 23 a 90 m ² ; 288 / 3 ha 31 a 21 m ² ; 289 / 15 a 69 m ² ; 307 / 53 a 33 m ² ; 315 / 16 a 87 m ² ; 2478 / 55 a 99 m ²	Wald, Gewässer / Matzebachrain; Acker, Wiese, Weidwald, Wege, Gewässer / Weidscheune / Glashütten; Hofraum, Garten, Acker, Wiese, Wald, Weidwald, Wege, Gewässer / Wohnhaus, Scheune / Schöniseili; Acker, Wiese, Gewässer / Schöniseili; Wald / Spirbergwald; Wald, Gewässer / Spirbergwald; Acker, Wiese, Wege / Widegg	Wicki Martin, Flühli	Wicki Johann, Flühli	13. 7. 1981
Geuensee	245 / 2 a 46 m ²	Gebäude, Gartenanlage / Kapelle St. Nikolaus / Dorf	Röm.-kath. Kirchgemeinde Geuensee	Röm.-kath. Kapellenstiftung St. Niklaus, Geuensee	24. 8. 1959
Marbach	4091 (StWE ¹²² / ₁₀₀₀)	3½-Z-W / Dorfmatte 4	Erbengemeinschaft Ehrler-Kaufmann Paula Erben: a. Ehrler Paul, Escholzmatt; b. Bühler-Ehrler Emerita, Egolzwil; c. Ehrler Marianne, Escholzmatt	ME zu je ½: a. Erbengemeinschaft Ehrler-Kaufmann Paula Erben: aa. Ehrler Josef Anton, Marbach (LU); ab. Ehrler Paul, Escholzmatt; ac. Bühler-Ehrler Emerita, Egolzwil; ad. Ehrler Marianne, Escholzmatt; b. Ehrler Josef Anton, Marbach (LU)	30. 11. 2017 23. 11. 2015
Menznau	3198 (StWE ¹⁰¹ / ₁₀₀₀), 3207 (StWE ⁷ / ₁₀₀₀)	4½-Z-W, Garage / Renggstrasse 16/18	Bächtold Ulrich, Menznau	Gebr. Bächtold GmbH, Menznau	5. 11. 2014

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Menznaun	von 916 an 486 / 110 m ²	Acker, Wiese / Seehof	Heini Bruno, Geiss	Einwohnergemeinde Menznaun	9. 9. 2004
Nebikon	2275 (StWE ⁹⁹ / ₁₀₀₀); 4214 (ME ⁴ / ₁₃₂)	3½-Z-W / Stägenrain 22; Autoeinstellplatz / Stägenrain	ME zu je ½: a. Dervishaj Rexho, Dagmersellen; b. Dervishaj-Zenuni Mervljide, Dagmersellen	Wüest & Cie. AG, Bauunternehmung, Nebikon	1. 9. 1960
Oberkirch	1237 / 16 a 95 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage / Einstellgebäude, Einstellgebäude mit Anbau / Luzernstrasse 31	ME zu je ½: a. Kaufmann-Zwimpfer Erika, Oberkirch; b. Habegger- Zwimpfer Rosmarie, Oberkirch	Einfache Gesellschaft: a. Kaufmann-Zwimpfer Erika, Oberkirch; b. Müller-Zwimpfer Kura Marga, Hombrechtikon; c. Habegger-Zwimpfer Rosmarie, Oberkirch; d. Arnold-Zwimpfer Sonja, St. Ursen	27. 12. 2011
Oberkirch	1238 / 9 a 12 m ²	Gebäude, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage / Chilenau	Arnold-Zwimpfer Sonja, St. Ursen	Einfache Gesellschaft: a. Kaufmann-Zwimpfer Erika, Oberkirch; b. Müller-Zwimpfer Kura Marga, Hombrechtikon; c. Habegger-Zwimpfer Rosmarie, Oberkirch; d. Arnold-Zwimpfer Sonja, St. Ursen	27. 12. 2011
Oberkirch	1239 / 14 a 58 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide / Chilenau	Müller-Zwimpfer Kura Marga, Hombrechtikon	Einfache Gesellschaft: a. Kaufmann-Zwimpfer Erika, Oberkirch; b. Müller-Zwimpfer Kura Marga, Hombrechtikon; c. Habegger-Zwimpfer Rosmarie, Oberkirch; d. Arnold-Zwimpfer Sonja, St. Ursen	27. 12. 2011

Oberkirch	1239 / 14 a 58 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide / Chilenau	L + B Architektur AG Altishofen, Altishofen	Müller-Zwimpfer Kura Marga, Hombrechtikon	27. 12. 2011
Oberkirch	1238 / 9 a 12 m ²	Gebäude, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage / Chilenau	BK Liegenschaften AG, Altishofen	Arnold-Zwimpfer Sonja, St. Ursen	27. 12. 2011
Oberkirch	5793 (StWE ¹³⁵ / ₁₀₀₀₀); 5925 (ME ¹³³ / ₁₀₀₀₀)	5½-Z-W / Haselwart 15; Autoeinstellplatz / Haselwart	Ambühl Esther Anna, Egolzwil	ME zu je ½: a. Polat Ergün, Sursee; b. Polat Lülüfer, Sursee	22. 4. 2010
Pfaffnau	4322 (StWE ²⁵ / ₁₀₀₀), 4323 (StWE ³ / ₁₀₀₀), 6190, 6191 (je ME ½)	3½-Z-W, 4½-Z-W, Autoeinstellplätze (2) / Stegmatt 23	ME zu je ½: a. Taleb Michel, Yens; b. Taleb-Raillard Véronique Claude Caroline, Yens	Parkweiher AG, St. Urban	24. 8. 2015
Reiden	4599 (StWE ⁹¹ / ₁₀₀₀); 6427, 6428 (je ME ½)	5½-Z-W / Jurablick 5; Autoeinstellplätze (2) / Jurablick 3/5	ME: a. Kissling Roland, Reiden, zu ⁸⁵³³ / ₁₀₀₀₀ ; b. van den Berg Irene, Reiden, zu ¹⁴⁶⁷ / ₁₀₀₀₀	Steger Immobilien Luzern AG, Luzern	5. 6. 2014
Reiden	194 / 5 a 47 m ²	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garage / Reidmattstrasse 13	ME zu je ½: a. Schüpbach-Blickisdorf Margrit, Reiden; b. Schüpbach Urs, Reiden	Schüpbach-Blickisdorf Margrit, Reiden	19. 1. 1979
Rickenbach	70 / 17 a 14 m ²	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus mit Anbau, Ausstellungsgebäude mit Einstellraum, Spycher / Hof 5	ME zu je ½: a. Häfliger Amberg Irene, Rickenbach; b. Amberg Beat, Rickenbach	Amberg Beat, Rickenbach	15. 7. 1997

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Romoos	98 / 7 a 55 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus mit Maler-Werkstatt / Holzwäge 4	ME zu je ½: a. Wülser Reto, Wolhusen; b. Schwarzentruher Regula, Wolhusen	Häfliger Josef, Romoos	20. 4. 1999
Ruswil	328 / 5 a 61 m ²	Hofraum, Garten / Wohnhaus / Kellerhof	ME zu je ½: a. Dzambazi Alban, Root; b. Xhaferi Gjergj, Root	Doppmann Jost, Baar	11. 6. 1970
Schötz	651 / 8 a 86 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Unterdorfstrasse 26	ME zu je ½: a. Steinmann Mario, Schötz; b. Steinmann-Waller Manuela, Schötz	ME zu je ½: a. Zumstein Bruno Josef, Schötz; b. Zumstein-Grunicke Helga Käthe, Schötz	24. 11. 2006
Schüpfheim	1860 / 46 a 35 m ² ; 2579 / 5 ha 94 a 33 m ²	fließendes Gewässer, geschlossener Wald / Oberbach; geschlossener Wald / Geishalde	Stalder Franz, Schüpfheim	Erbengemeinschaft Stalder Peter Erben	7. 4. 2017
Schüpfheim	1818 / 4 ha 7 a 3 m ² ; 1821 / 1 ha 5 a 9 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald / Wohnhaus und Scheune / Geishalde; Acker, Wiese, Weide / Rüt matt	Stalder Franz Markus, Schüpfheim	Erbengemeinschaft Stalder Peter Erben	7. 4. 2017
Schüpfheim	4278 (StWE ⁵³ / ₁₀₀)	8½-Z-W / Lädergass 26	ME zu je ½: a. Emmenegger Thomas, Schüpfheim; b. Schnider Marianne, Schüpfheim	ME zu je ½: a. Emmenegger Johann, Schüpfheim; b. Emmenegger-Felder Margrit Monika, Schüpfheim	19. 8. 2011

Sempach	1172 / 1 a 90 m ²	Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Büelmatt	Niederberger Erich Arnold, Sempach	FITRIMMOB AG, Triengen	31. 7. 1998
Sempach	5851 (StWE ¹⁶⁸ / ₁₀₀₀); 5775, 5776 (je ME ¹ / ₅₈)	6½-Z-W / Sägematt 1; Autoeinstellplätze (2) / Sägematt	ME zu je ½: a. Kruppenacher Isabella Maria, Sempach; b. Herzog Roman, Sempach	Gütergemeinschaft: a. Lichtsteiner Dominik, Sempach; b. Lichtsteiner-Brand Margrith Elsbeth, Sempach	8. 8. 2005
Sursee	10106 (StWE ⁴⁶ / ₁₀₀₀); 10142 (ME ¹ / ₆₃)	3½-Z-W / Carl-Beck-Strasse 4b, 4c; Autoeinstellplatz / Carl-Beck-Strasse 4-8	ME zu je ½: a. Hellinga Anouk, Schenkön; b. Gschwendtner Bastian, Schenkön	Frutiger AG Immobilien, Thun	9. 4. 2014
Sursee	1522 / 2 a 72 m ² ; 1523 / 50 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus, Garage mit Aufbau / Parkweg 6, Schutzraum / Parkweg; Gebäude, übrige befestigte Fläche / Garage / Parkweg 6	ME zu je ½: a. Bregenzer Christian Othmar, Sursee; b. Bregenzer-Schnelli Simone Andrea, Sursee	Basuag Bauberatung Sursee AG, Sursee	31. 1. 2003
Ufhusen	23 / 7 a 38 m ² ; 50 / 2 a 64 m ² ; 53 / 11 a 62 m ² ; 112 / 4 ha 57 a 45 m ²	Acker, Wiese, Weide / Pfründmätteli; Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Einstellgebäude / Pilatusweg 1; Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Pfarrhaus / Pilatusweg 1; Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide, Fluss, Bach, Kanal, geschlossener Wald / Herewald, Roodig	Röm.-kath. Kirchgemeinde Ufhusen	Röm.-kath. Pfarrpfundstiftung Ufhusen	26. 7. 1966

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Ufhusen	52 / 17 a 73 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Kirche / Pilatusweg 1	Röm.-kath. Kirchgemeinde Ufhusen	Röm.-kath. Pfarrkirchenstiftung Ufhusen	26. 7. 1966
Wauwil	von 522 an 241 / 188 m ²	Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage / Büntmatt, Schwizerhof	Gütergemeinschaft: a. Estermann-Grüter Monika, Wauwil; b. Estermann Thomas, Wauwil	ME: a. Rüdistöhl Samuel, zu ¹⁴³ / ₁₀₀₀ ; b. R + K Generalunternehmung und Immobilien AG, zu ¹³⁹ / ₁₀₀₀ ; c. Mattei Simone und Alberto, zu ²¹² / ₁₀₀₀ ; d. R + K General- unternehmung und Immobilien AG, zu ¹²² / ₁₀₀₀ ; e. R + K General- unternehmung und Immobilien AG, zu ¹²¹ / ₁₀₀₀ ; f. Hänni Daniel, Wittlin Hänni Claudia, zu ²¹⁹ / ₁₀₀₀ ; g. jeweiliger Eigentümer, zu ²⁴ / ₁₀₀₀ ; h. jeweiliger Eigentümer, zu ²⁴ / ₁₀₀₀	14. 4. 2015
Wauwil	2276 (StWE ¹²¹ / ₁₀₀₀), 3264, 3265 (je ME ¹ / ₆)	4½-Z-W, Garagen (2) / Büntmatt 25	Iseli Vanessa, Wauwil	R + K Generalunternehmung und Immobilien AG, Dagmersellen	24. 4. 2012
Willisau-Land	961 / 35 a 89 m ²	Strasse / Grosswellbrig	Strassengenossenschaft Wellberg Willisau-Grosswangen, Willisau	Strassengenossenschaft Wellberg, Willisau	20. 12. 1991
Willisau-Land	962 / 59 a 65 m ²	Strasse / Chellewald	Strassengenossenschaft Wellberg Willisau-Grosswangen, Willisau	Strassengenossenschaft Kellenwald, Willisau	20. 12. 1991
Wolhusen	680 / 3 a 16 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Berghofstrasse 17	ME zu je ¹ / ₂ : a. Häfliger Josef, Romoos; b. Häfliger-Muri Pia Berta, Romoos	Erbengemeinschaft Roos Franz Erben: a. Roos Brigitta Paula, Ober- embrach; b. Roos Georg Franz, Rorbas	5. 5. 2017

Landeskirchen, Kirchgemeinden

Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Luzern

Synodalratsbeschluss über das Inkrafttreten eines Synodalbeschlusses

vom 10. Januar 2018

Am 29. Dezember 2017 ist die Frist für das Begehren einer Volksabstimmung für folgenden Erlass unbenutzt abgelaufen:

- Synodalbeschluss über den Voranschlag und die Festsetzung des Beitrages der Kirchgemeinden für das Jahr 2018.

Gemäss §§ 19 und 49 der Kirchenverfassung beschliesst

der Synodalrat der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern:

1. Der Synodalbeschlusses tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
2. Dieser Synodalratsbeschluss ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen.

Luzern, 10. Januar 2018

Im Namen des Synodalrates
Die Präsidentin: Annegreth Bienz-Geisseler
Der Synodalverwalter: Edi Wigger

Evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons Luzern

Ersatzwahl einer Abgeordneten der Synode

Der Synodalrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern macht bekannt:

1. Der Synodalrat hat gestützt auf § 30 der Kirchenverfassung in Verbindung mit Artikel 56 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976, nach Kenntnisnahme des eingereichten Wahlvorschlags, als Mitglied der Synode für den Wahlkreis Hochdorf, für den Rest der bis 2021 laufenden Amtsperiode gewählt erklärt:
 - Lilli Hochuli-Wegmüller, Sandmatte 1, Hildisrieden.
2. Beschwerden gegen die Wahl sind dem Synodalrat (Synodalsekretariat, Hertensteinstrasse 30, 6004 Luzern) bis zum 30. Januar 2018 einzureichen.
3. Dieser Beschluss ist im Kantonsblatt vom 20. Januar 2018 zu veröffentlichen und der Gewählten sowie dem Kirchenvorstand Hochdorf mitzuteilen.

Luzern, 10. Januar 2018

Namens des Synodalrates
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern
Die Synodalratspräsidentin: Ursula Stämmer-Horst
Der Synodalsekretär: Peter Möri

Planungs- und Baurecht

Gemeinde Beromünster: Genehmigung des Gestaltungsplanes Leueweid, 4. Änderung, Neudorf

Gemäss § 21 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern wird bekannt gegeben, dass der vom Gemeinderat Beromünster mit Entscheid vom 28. September 2017 genehmigte Gestaltungsplan Leueweid, 4. Änderung, Neudorf, Grundstücke Nrn. 14, 1346, 1347, 1348, 1349, 1350, 1351, 1352, 1353, 1354, 1355 und 1356, Grundbuch Neudorf, in Rechtskraft erwachsen ist.

Beromünster, 16. Januar 2018

Gemeinderat Beromünster

Gemeinde Neuenkirch: Genehmigung des Gestaltungsplanes St. Wendelin, Hellbühl

Im Sinn von § 21 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes wird bekannt gegeben, dass der vom Gemeinderat Neuenkirch am 22. November 2017 genehmigte Gestaltungsplan St. Wendelin, Hellbühl, Grundbuch Neuenkirch, über die Grundstücke Nrn. 819, 820, 821, 2211, 2212 und 2213, Rütliweg 3 und 5, Kirchrain 2, Luzernstrasse 4 und 6, Hellbühl, Grundbuch Neuenkirch, in Rechtskraft erwachsen ist.

Neuenkirch, 17. Januar 2018

Gemeinderat Neuenkirch

Öffentliche Planauflagen

I.

Strassenprojekt

Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern führt gemäss § 69 Absätze 1 und 2 des kantonalen Strassengesetzes folgende Projektaufgabe durch:
Gemeinde: *Entlebuch*.

Strasse: *K10, Wolhusen–Wiggen*.

Abschnitt: Althus bis Dorf (exkl.).

Bauvorhaben: Projektänderung Bushaltestellen Mosigen/Schwand und Lehn/Russacher.

Das Strassenprojekt liegt während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, von Mittwoch, 24. Januar, bis Montag, 12. Februar 2018, auf der Gemeindekanzlei Entlebuch zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen sind innert der genannten Frist mit einem Antrag und dessen Begründung schriftlich und unterzeichnet im Doppel beim Gemeinderat Entlebuch einzureichen. Vorzubringen sind auch allfällige Einwendungen gegen die Erteilung des Enteignungsrechts. Einspracheberechtigt sind insbesondere Personen, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen.

Kriens, 16. Januar 2018

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern

II.

Öffentliche Auflage eines Nationalstrassenprojekts (Baulinien, Ausführungsprojekt)

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat gestützt auf Artikel 27a bis 27c des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (NSG; SR 725.11), auf Artikel 12 der Verordnung über die Nationalstrassen (NSV; SR 725.111) sowie auf Artikel 27 ff. des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG; SR 711) das nachfolgende ordentliche Plangenehmigungsverfahren eingeleitet: Gemeinden: *Sursee, Schenkon, Eich, Sempach, Neuenkirch und Rothenburg*.

Gesuchsteller: Bundesamt für Strassen, Astra, Bern.

Bauvorhaben: N02 Bereinigung Baulinien Sursee–Rothenburg.

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen, vom 22. Januar bis 20. Februar 2018, bei folgenden Amtsstellen während der ordentlichen Bürozeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf:

- Kanton Luzern, Dienststelle Raum und Wirtschaft, Murbacherstrasse 21, Luzern,
- Gemeindeverwaltung Sursee, Centralstrasse 9, Sursee,
- Gemeindeverwaltung Schenkon, Schulhausstrasse 1, Schenkon,
- Gemeindeverwaltung Eich, Botenhofstrasse 4, Eich,
- Gemeindeverwaltung Sempach, Stadtstrasse 8, Sempach,
- Gemeindeverwaltung Neuenkirch, Luzernstrasse 16, Neuenkirch,
- Gemeindeverwaltung Rothenburg, Stationsstrasse 4, Rothenburg.

Das Projekt ist zudem im Internet einsehbar unter: http://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd_bekanntmachungen_planauflagen.

Wer nach den Vorschriften des Eidgenössischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des Bundesgesetzes über die Enteignung Partei ist, kann gestützt auf Artikel 27d NSG während der Auflagefrist gegen das Projekt beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), Kochergasse 6, 3003 Bern, schriftlich mit Antrag und Begründung Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die Gemeinden wahren ihre Interessen mit Einsprache.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den strengen Voraussetzungen in den Artikeln 39–41 EntG sind beim UVEK einzureichen.

Luzern, 10. Januar 2018

Im Auftrag des Eidgenössischen Departementes für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation:
Kanton Luzern
Dienststelle Raum und Wirtschaft

III.

Gemeinde Malters: 3. Teiländerung des Gestaltungsplanes Chappelmättli

Die Gemeinde Malters führt gestützt auf § 77 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) folgende Planaufgabe durch:

Gesuchstellerin: H. Lichtsteiner Architekten AG, Hermann Limacher, Bahnhofstrasse 4, Malters.

Bauvorhaben: Gestaltungsplan Chappelmättli, 3. Teiländerung.

Zone: Zweigeschossige Wohnzone B (W2B)/Gefahrenzone – überlagert.

Grundstücke: Nrn. 2444, 2443 und 2442, Grundbuch Malters.

Ortsbezeichnung: Rotherd.§

Koordinaten: 656.023/209.144.

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 22. Januar bis 10. Februar 2018, bei der Gemeindeverwaltung Malters (Bauamt, Büro 11 im 1. Obergeschoss), Bahnhofstrasse 16, zur Einsichtnahme auf. Die wichtigsten Gesuchsunterlagen finden Sie auch auf unserer Homepage www.malters.ch unter «direkt zum Thema», «Baugesuch».

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der Gemeindeverwaltung Malters zuhanden des Gemeinderates einzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden (§ 194 PBG).

Malters, 16. Januar 2018

Bauamt Malters

IV.

Gemeinde Meierskappel: Baugesuch Seestrasse 5

Die Gemeinde Meierskappel führt gestützt auf § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern folgende Planaufgabe durch:

Bauherrschaft und Grundeigentümer: Silvan Tognella, Rosenweg 12, Stetten.

Projektverfasserin: Haustechnik Oppliger AG, Hölli 14 B, Othmarsingen.

Bauvorhaben: Aufstellen einer Wärmepumpe und Fotovoltaikanlage.

Grundstück: Nr. 249, Grundbuch Meierskappel.

Gebäude: Nr. 93.

Lage des Objekts: Seestrasse 5.

Zone: Sonderbauzone Seeufer (SU).

Die Planunterlagen liegen vom 22. Januar bis 12. Februar 2018 bei der Gemeindekanzlei Meierskappel, Dorfstrasse 2, Meierskappel, zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit Begründung und Antrag während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel an den Gemeinderat Meierskappel, Dorfstrasse 2, 6344 Meierskappel, einzureichen.

Meierskappel, 17. Januar 2018

Gemeinderat Meierskappel

V.

Gemeinde Emmen: Baugesuch Lohrenhöhe 23

Gemäss § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird bekannt gemacht: Projekt: 2018-4167, energetische Sanierung Einfamilienhaus.

Lage: Lohrenhöhe 23.

Grundstück: Nr. 1613.

Zone: Landwirtschaftszone.

Gesuchsteller und Planverfasser: Yvonne Hoffmann und Jonas Affentranger, Lohrenhöhe 23, Emmenbrücke.

Auflagefrist: 22. Januar bis 10. Februar 2018.

Entscheidungsgegenstand: Baubewilligung nach PBG, raumplanungsrechtliche Bewilligung nach RGP.

Baugesuch und Pläne können während der Auflagefrist bei der Direktion Bau und Umwelt, im Planaufgabebüro, 3. Stock, Verwaltungsgebäude Gersag, Emmenbrücke, während der Öffnungszeiten (von 8.00 bis 11.30 Uhr und von 13.30 bis 16.30 Uhr) eingesehen werden.

Öffentlich-rechtliche Einsprachen aufgrund des kantonalen Planungs- und Baugesetzes und des Gemeindebaureglements sowie solche privatrechtlicher Natur sind mit Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Emmen, 6020 Emmenbrücke, einzureichen.

Emmenbrücke, 15. Januar 2018

Gemeinderat Emmen

VI.

Gemeinde Hitzkirch, Ortsteil Mosen: Baugesuch Riedmatt

Die Gemeinde Hitzkirch führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgende Planaufgabe durch:

Das Baugesuch der Schweinemast AG Mosen, Riedmatt, Mosen, Umbau Schweinezucht und Mast, Ersatz Ölheizung durch Luft-Wasser-Wärmepumpe auf dem Grundstück Nr. 100, Grundbuch Mosen, liegt während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 22. Januar bis 12. Februar 2018, auf der Gemeindekanzlei Hitzkirch zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Hitzkirch einzureichen.

Hitzkirch, 15. Januar 2018

Gemeinderat Hitzkirch

VII.

Gemeinde Römerswil: Baugesuch Ludigen

Die Gemeinde Römerswil legt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgendes Baugesuch öffentlich auf:

Gesuchsteller und Grundeigentümer: Othmar und Verena Gut, Sennweidstrasse, Hohenrain.

Bauvorhaben: Ausbau Stöckliwohnung, Gebäude Nr. 45.

Lage des Objekts: Grundstück Nr. 68, Ludigen 1, Grundbuch Römerswil.

Zone: Landwirtschaftszone.

Das Baugesuch und die Pläne liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 22. Januar bis 12. Februar 2018, im Gemeindehaus Römerswil zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit Antrag und Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Römerswil, Dorf 6, 6027 Römerswil, einzureichen.

Römerswil, 17. Januar 2018

Gemeinderat Römerswil

VIII.

Gemeinde Schongau: Baugesuch Kretzhof

Die Gemeinde Schongau führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgende Planaufgabe durch:

Gesuchsteller und Grundeigentümer: Markus Sidler, Kretzhof 2, Schongau.

Bauvorhaben: Neubau Schweinemaststall.

Ortsbezeichnung: Kretzhof.

Grundstück: Nr. 938, Grundbuch Schongau.

Zone: Landwirtschaftszone.

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 22. Januar bis 12. Februar 2018, auf der Gemeindekanzlei Schongau zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind innert der Einsprachefrist schriftlich mit Antrag und dessen Begründung dem Gemeinderat Schongau einzureichen.

Schongau, 15. Januar 2018

Gemeinderat Schongau

IX.

Gemeinde Schongau: Baugesuch Niederschongau

Die Gemeinde Schongau führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgende Planaufgabe durch:

Gesuchsteller und Grundeigentümer: Hans Müller-Amhof, Niederschongauerstrasse 14, Schongau.

Bauvorhaben: Umnutzung Kuhstall in Rindermaststall.

Ortsbezeichnung: Niederschongau.

Grundstück: Nr. 150, Grundbuch Schongau.

Zone: Landwirtschaftszone.

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 22. Januar bis 12. Februar 2018, auf der Gemeindekanzlei Schongau zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind innert der Einsprachefrist schriftlich mit Antrag und dessen Begründung dem Gemeinderat Schongau einzureichen.

Schongau, 15. Januar 2018

Gemeinderat Schongau

X.

Gemeinde Grosswangen: Baugesuch Wellberg

Die Gemeinde Grosswangen führt im Sinn von § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) folgende Planaufgabe durch:

Bauherrschaft: Josef und Margrith Bölsterli, Wellberg 4, Grosswangen.

Grundeigentümer: Josef Bölsterli, Wellberg 4, Grosswangen.

Bauobjekt: Stöckli.

Projektänderung: Anpassung Standort und Gebäude.

Grundstück/Lage: Nr. 908, Wellberg.

Zone: Landwirtschaftszone (40).

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 22. Januar bis 12. Februar 2018, bei der Gemeindeverwaltung Grosswangen zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der Gemeindeverwaltung zuhänden des Gemeinderates einzureichen.

Grosswangen, 16. Januar 2018

Gemeinderat Grosswangen

XI.

Gemeinde Neuenkirch: Baugesuch Waldeggweg 14, Hellbühl

Im Sinn von § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird öffentlich publiziert: Ersatzneubau Wohnhaus mit Carport und Wärmepumpe, Planänderung Einbau Dachwohnung.

Gesuchsteller: Thomas und Diana Stirnimann-Müller, Waldeggweg 5, Hellbühl.

Grundeigentümer: Thomas Stirnimann-Müller, Waldeggweg 5, Hellbühl.

Grundstück: Nr. 778, Waldeggweg 14, Hellbühl, Grundbuch Neuenkirch.

Gebäude: Nr. 121b.

Zone: Übriges Gebiet B.

Bewilligung: Baubewilligung nach § 196 PBG und Ausnahmbewilligung nach Artikel 24 ff. RPG.

Die Planunterlagen liegen während 20 Tagen, vom 24. Januar bis 12. Februar 2018, bei der Gemeindeverwaltung Neuenkirch zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen können innert dieser gesetzlichen Frist schriftlich und im Doppel an die Geschäftsleitung der Gemeinde Neuenkirch eingereicht werden. Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind getrennt einzureichen. Sie haben einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Gemäss § 212 Absatz 2 PBG hat ein Einsprecher, welcher im Baubewilligungsverfahren unterliegt oder auf dessen Einsprache nicht eingetreten wird, die dadurch verursachten amtlichen Kosten zu tragen. Bei leichtfertigen oder trölerischen Einsprachen gilt dies auch für die weiteren Verfahrenskosten.

Neuenkirch, 17. Januar 2018

Gemeinde Neuenkirch
Geschäftsleitung

XII.

Stadt Sempach: Baugesuch Seeallee

Im Sinn von § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes wird folgendes Baugesuch eröffnet:

Bauherrschaft: Yvonne Böhler-Dobler, Traubenstrasse 5, Zürich.

Planverfasserin: Schürch-Egli AG, Allmend 45, Sempach.

Objekt: Bauvorhaben Aufbau Fotovoltaikanlage.

Grundstück: Nr. 520, Seeallee.

Zone: Übriges Gebiet C / Wald.

Einsprachefrist: vom 22. Januar bis 12. Februar 2018.

Das Baugesuch und sämtliche Beilagen liegen während der Einsprachefrist beim Bauamt Sempach, Stadthaus, 2. Obergeschoss, sowie im Internet unter www.sempach.ch (Aktuelles/Bauanzeigen) zur öffentlichen Einsicht auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit Begründung innerhalb der Einsprachefrist schriftlich, im Doppel und eingeschrieben an den Stadtrat Sempach einzureichen.

Gemäss § 212 Absatz 2 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes hat ein Einsprecher, welcher im Baubewilligungsverfahren unterliegt oder auf dessen Einsprache nicht eingetreten wird, die dadurch verursachten amtlichen Kosten zu tragen. Bei leichtfertigen oder trölerischen Einsprachen gilt dies auch für die weiteren Verfahrenskosten.

Sempach, 15. Januar 2018

Bauamt Sempach

XIII.

Stadt Sempach: Lärmsanierungsprojekt Beromünsterstrasse und Gesuch um Erleichterungen bei der Sanierung

Im Sinn von Artikel 13 ff. der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung (LSV) wird folgende Planaufgabe durchgeführt:

Projekt: Lärmsanierungsprojekt Beromünsterstrasse und Gesuch um Erleichterungen bei der Sanierung (Überschreitung des Immissionsgrenzwerts bei zwei Liegenschaften).

Über das Gesuch um Erleichterungen bei der Sanierung der Beromünsterstrasse entscheidet die Dienststelle Umwelt und Energie. Mit der Gewährung der Erleichterungen im Sinn von Artikel 14 LSV wird der Strasseninhaber von der Pflicht zur Realisierung von weitergehenden Sanierungsmassnahmen entbunden.

Die Unterlagen zum Lärmsanierungsprojekt inklusive Gesuch um Sanierungserleichterungen liegen während 20 Tagen, vom 22. Januar bis 12. Februar 2018, beim Bauamt Sempach, Stadthaus, 2. Obergeschoss, sowie im Internet unter www.sempach.ch (Aktuelles/Bauanzeigen) zur öffentlichen Einsicht auf.

Allfällige Stellungnahmen zum Lärmsanierungsprojekt und zum Gesuch für die Sanierungserleichterungen sind innert der genannten Auflagefrist mit einem Antrag und dessen Begründung schriftlich und unterzeichnet im Doppel beim Stadtrat Sempach einzureichen.

Sempach, 16. Januar 2018

Bauamt Sempach

XIV.

Stadt Sempach: Baugesuch Kirchbühl 18

Im Sinn von § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes wird folgendes Baugesuch eröffnet:

Bauherrschaft: Walter und Rita Weingartner, Kirchbühl 18, Sempach.

Planverfasser: Jaeggi Architekten, Gerbegass 1, Sempach.

Objekt: Umbau Garagendach auf Grundstück Nr. 174, Kirchbühl 18, Weilerzone Kirchbühl, Grundbuch Sempach.

Einsprachefrist: vom 22. Januar bis 12. Februar 2018.

Das Baugesuch und sämtliche Beilagen liegen während der Einsprachefrist beim Bauamt Sempach, Stadthaus, 2. Obergeschoss, sowie im Internet unter www.sempach.ch (Aktuelles/Bauanzeigen) zur öffentlichen Einsicht auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit Begründung innerhalb der Einsprachefrist schriftlich, im Doppel und eingeschrieben an den Stadtrat Sempach einzureichen.

Gemäss § 212 Absatz 2 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes hat ein Einsprecher, welcher im Baubewilligungsverfahren unterliegt oder auf dessen Einsprache nicht eingetreten wird, die dadurch verursachten amtlichen Kosten zu tragen. Bei leichtfertigen oder trölerischen Einsprachen gilt dies auch für die weiteren Verfahrenskosten.

Sempach, 17. Januar 2018

Bauamt Sempach

XV.

Gemeinde Triengen: Baugesuch Dubenmoos, Winikon

Die Gemeinde Triengen führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) folgende Planaufgabe durch:

Gesuchstellerin: Manuela Tschopp, Aenergass 2, Winikon.

Bauvorhaben: nachträgliches Baugesuch Umnutzung Geräteschuppen in Küche mit Wohnraum.

Zone: Landwirtschaftszone.

Grundstück: Nr. 271.

Ortsbezeichnung: Dubenmoos, Winikon.

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 22. Januar bis 12. Februar 2018, bei der Gemeindekanzlei Triengen zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Triengen einzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden (§ 194 PBG).

Triengen, 15. Januar 2018

Gemeinderat Triengen

XVI.

Gemeinde Triengen: Nachträgliches Baugesuch Cheerplatz, Winikon

Die Gemeinde Triengen führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) folgende Planaufgabe durch:

Gesuchstellerin: Biene Fenster AG, Dorfstrasse 20, Winikon.

Bauvorhaben: nachträgliches Baugesuch forstlich genutzter Unterstand.

Zone: Wald.

Grundstück: Nr. 367.

Ortsbezeichnung: Cheerplatz, Winikon.

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 22. Januar bis 12. Februar 2018, bei der Gemeindekanzlei Triengen zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Triengen einzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden (§ 194 PBG).

Triengen, 16. Januar 2018

Gemeinderat Triengen

XVII.

Gemeinde Wolhusen: Baugesuch Hinter-Guggernell 1

Die Gemeinde Wolhusen führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgende Planaufgabe durch:

Gesuchsteller: Beat Lipp, Hinter-Guggernell 1, Wolhusen.

Bauvorhaben: Umnutzung Garage in Fleischverarbeitungsraum.

Grundstück: Nr. 362, Hinter-Guggernell 1.

Zone: Landwirtschaftszone.

Die Pläne liegen während 20 Tagen, vom 22. Januar bis 12. Februar 2018, beim Regionalen Bauamt Wolhusen, Menznauerstrasse 13, Wolhusen, öffentlich auf.

Allfällige Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Gemeinde Wolhusen, Bau und Umwelt, Menznauerstrasse 13, 6110 Wolhusen, einzureichen.

Wolhusen, 17. Januar 2018

Gemeinde Wolhusen, Bau und Umwelt

XVIII.

Gemeinde Grossdietwil: Tannenstrasse 7, Ebersecken, Strukturverbesserungsprojekt

Der Gemeinderat Grossdietwil legt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgendes Baugesuch öffentlich auf:

Gesuchsteller und Grundeigentümer: Kaspar Müller-Studhalter, Grossdietwil, Tannenstrasse 7, Ebersecken.

Ortsbezeichnung: Grossdietwil, Tannenstrasse 7, Ebersecken.

Grundstück: Nr. 71, Grundbuch Grossdietwil.

Zone: Landwirtschaftszone.

Schutzgebiet: nein.

Bauvorhaben: Projektänderung Neubau Mutterkuhstall und ein Hochsilo.

Auflagefrist: 22. Januar bis 10. Februar 2018.

Die Pläne liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen auf der Gemeindeverwaltung Grossdietwil zur Einsicht auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen gestützt auf § 194 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern, Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft sowie Artikel 12/12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz sind schriftlich und begründet und im Doppel an den Gemeinderat Grossdietwil, Luzernerstrasse 3, 6146 Grossdietwil, einzureichen.

Grossdietwil, 17. Januar 2018

Gemeinderat Grossdietwil

XIX.

Gemeinde Grossdietwil: Neuauflage Baugesuch Wolfenstallstrasse 3

Der Gemeinderat Grossdietwil legt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes und § 48 der kantonalen Umweltschutzverordnung folgendes Baugesuch öffentlich auf:

Gesuchsteller und Grundeigentümer: Alois Affentranger, Holzacherweg 1, Grossdietwil.

Ortsbezeichnung: Wolfenstallstrasse 3, Grossdietwil.

Grundstück: Nr. 166, Grundbuch Grossdietwil.

Zone: Landwirtschaftszone.

Schutzgebiet: nein.

Bauvorhaben: Neubau Schweinestall mit Güllengrube und Silo.

Auflagefrist: 22. Januar bis 10. Februar 2018.

Die Baugesuchsunterlagen inklusive Umweltverträglichkeitsbericht liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen auf der Gemeindekanzlei Grossdietwil zur Einsicht auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen gestützt auf § 194 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern sind schriftlich und begründet und im Doppel an den Gemeinderat Grossdietwil, Luzernerstrasse 3, 6146 Grossdietwil, einzureichen.

Grossdietwil, 17. Januar 2018

Gemeinderat Grossdietwil

XX.

Gemeinde Reiden: Baugesuch Tannwald

Im Sinn von § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird öffentlich publiziert:

Gesuchsteller: Jagdgesellschaft/Jagdhütten-Verein Reiden, c/o Jean-Jacques Joss, Waldriedstrasse 27, Muri bei Bern.

Bauvorhaben: Ersatz der Toilettenanlage.

Grundstück: Nr. 2530, Tannwald, Grundbuch Reiden.

Zone: Wald.

Die Baugesuchsunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 22. Januar bis 12. Februar 2018, bei der Gemeindekanzlei Reiden zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen können innert dieser gesetzlichen Frist schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Reiden, Postfach 263, 6260 Reiden, eingereicht werden. Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind getrennt einzureichen. Sie haben einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Gemäss § 212 Absatz 2 PBG hat ein Einsprecher, welcher im Baubewilligungsverfahren unterliegt oder auf dessen Einsprache nicht eingetreten wird, die dadurch verursachten amtlichen Kosten zu tragen. Bei leichtfertigen oder trölerischen Einsprachen gilt dies auch für die weiteren Verfahrenskosten.

Reiden, 11. Januar 2018

Gemeinderat Reiden

XXI.

Gemeinde Schötz: Baugesuch Buttenberg

Die Gemeinde Schötz führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) folgende Planaufgabe durch:

Gesuchsteller: Markus Hunkeler, Buttenberg 4, Schötz; Hansruedi Hunkeler, Buttenberg 5, Schötz.

Bauvorhaben: Ersatzbau Speicher.

Zone: Landwirtschaftszone.

Grundstück: Nr. 614.

Ortsbezeichnung: Buttenberg, Grundbuch Schötz.

Koordinaten: 2.641.044/1.222.518.

Das Baugesuch und sämtliche Beilagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 22. Januar bis 12. Februar 2018, auf der Gemeindekanzlei Schötz innerhalb der Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen können innert dieser gesetzlichen Frist schriftlich und im Doppel an den Gemeinderat Schötz eingereicht werden. Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind getrennt einzureichen. Sie haben einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Gemäss § 212 Absatz 2 PBG hat ein Einsprecher, welcher im Baubewilligungsverfahren unterliegt oder auf dessen Einsprache nicht eingetreten wird, die dadurch verursachten amtlichen Kosten zu tragen. Bei leichtfertigen oder trölerischen Einsprachen gilt dies auch für die weiteren Verfahrenskosten.

Schötz, 17. Januar 2018

Gemeinderat Schötz

XXII.

Gemeinde Flühli: Baugesuch Ober-Mettlen

Die Gemeinde Flühli führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgende Planaufgabe durch:

Gesuchsteller: Cathrin und Pius Emmenegger-Duss, Ober-Mettlen 2, Flühli.

Bauvorhaben: Erweiterung Stall und Remise beim bestehenden Gebäude Nr. 358c.

Zone: Landwirtschaftszone.

Grundstück: Nr. 144.

Ortsbezeichnung: Ober-Mettlen, Flühli.

Das Baugesuch und sämtliche Beilagen liegen während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen, vom 22. Januar bis 20. Februar 2018, auf der Gemeinde Flühli innerhalb der ordentlichen Bürozeiten sowie im Internet unter www.fluehli.ch zur öffentlichen Einsicht auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen können innert dieser gesetzlichen Frist schriftlich und im Doppel an den Gemeinderat Flühli eingereicht werden. Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind getrennt einzureichen. Sie haben einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Flühli, 17. Januar 2018

Gemeinderat Flühli

XXIII.

Gemeinde Werthenstein: Baugesuch Mittler Roteflue, Schachen

Der Gemeinderat Werthenstein führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgende Planaufgabe durch:

Gesuchsteller: Markus Steiner, Roteflue 3, Schachen.

Bauvorhaben: Verschiebung des bestehenden Bienenhauses infolge Neubau 110-kV-Leitung Ruopigen–Wolhusen.

Grundstück: Nr. 523, Mittler Roteflue, Schachen.

Zone: Landwirtschaftszone.

Die Pläne liegen während 20 Tagen, vom 22. Januar bis 12. Februar 2018, beim Regionalen Bauamt Wolhusen, Menznauerstrasse 13, Wolhusen, öffentlich auf.

Allfällige Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet beim Gemeinderat Werthenstein, Marktweg 2, 6110 Wolhusen-Markt, einzureichen.

Wolhusen, 11. Januar 2018

Gemeinderat Werthenstein

Offene Stellen

Gemeinde Schüpfheim

Die Gemeinde Schüpfheim als regionales Zentrum mit rund 4200 Einwohnern in der Biosphäre Entlebuch bietet vielfältige Dienstleistungen und ist der ideale Wohn- und Arbeitsort. Da der Gemeindegeschreiber zusätzlich die Aufgabe als Geschäftsführer übernimmt, suchen wir per 1. Mai 2018 oder nach Vereinbarung eine engagierte Persönlichkeit als *Bereichsleiter/in Stab Zentrale Dienste* (70–80%).

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Die Detailangaben finden Sie auf unserer Homepage www.schuepfheim.ch.

Gerichtlicher Teil

Kantonsgericht

Neu im Anwaltsregister

MLaw Eliane Schmid, Rechtsanwältin, Vetsch Rechtsanwälte AG, Kleinwangenstrasse 7, 6280 Hochdorf.

Luzern, 15. Januar 2018

Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte

Bezirksgerichte

Vorladung zur Konkursverhandlung und Entscheidsmitteilung

Der Schuldnerin *Lili Berisha Gerüstbau GmbH*, Rüeggisingerstrasse 18, 6020 Emmenbrücke, wird mitgeteilt, dass die Konkursverhandlung am *Dienstag, 30. Januar 2018, 9.15 Uhr*, im Gerichtsgebäude Hochdorf, Bellevuestrasse 6, 6280 Hochdorf, stattfindet.

Über die Schuldnerin wird der Konkurs eröffnet, wenn sie sich bis zur Verhandlung nicht durch Urkunden über die Bezahlung der Forderung von Fr. 49'535.55, zuzüglich Fr. 2'602.55 Verzugszins, Fr. 221.90 Betreuungskosten, Fr. 600.– Bearbeitungsgebühren und Fr. 300.– Gerichtskosten (inkl. Publikationskosten), abzüglich Fr. 2'500.– Teilzahlung vom 7. Juni 2017, ausweist und kein Rückzug des Konkursbegehrens vorliegt.

Das Erscheinen ist den Parteien freigestellt. Über das Konkursbegehren wird auch bei Nichterscheinen der Parteien entschieden.

Der Entscheid liegt ab dem 31. Januar 2018 auf der Bezirksgerichtskanzlei zuhänden der Gesuchgegnerin auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Hochdorf, 15. Januar 2018

Bezirksgericht Hochdorf, Präsidentin Abteilung 1: Jozic

Zweite Aufforderung, Vorladung und Urteilsmitteilung

Besa Hellmessen Mehmeti, geboren am 3. Oktober 1984, unbekanntes Aufenthaltsort, erhält eine Nachfrist bis 19. Februar 2018, um zu der von Ronny Hellmessen eingereichten Scheidungsklage eine schriftliche Klageantwort (in je einem Exemplar für den Richter und die klagende Partei) einzureichen. Die Klage liegt zu ihren Händen auf der Bezirksgerichtskanzlei Luzern auf.

Falls die Beklagte innert Frist keine Klageantwort einreicht, findet die Instruktionenverhandlung am *Mittwoch, 7. März 2018, 14.00 Uhr*, im Gerichtsgebäude Bezirksgericht Luzern, Grabenstrasse 2, Luzern, statt.

Die Beklagte hat persönlich zu erscheinen. Erscheint die Beklagte unentschuldigt nicht, wird aufgrund der Akten und der mündlichen Vorbringen der klagenden Partei entschieden, soweit der Richter nicht von Amtes wegen zu handeln hat. Das Urteil liegt ab 7. Mai 2018 auf der Bezirksgerichtskanzlei zuhanden der Beklagten auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Luzern, 15. Januar 2018

Bezirksgericht Luzern, Bezirksrichter Abteilung 2: Wiprächtiger

Urteilsmitteilung

an *Willie Green jr.*, geboren am 4. Januar 1973 in Cumberland County NC, von Amerika, zuletzt wohnhaft gewesen in 981 Warren Street, Gastonia, 28054 North Carolina, USA, betreffend Vaterschaft und Unterhalt, Urteil vom 26. Oktober 2017.

Das Urteil mit der beglaubigten englischen Übersetzung liegt in der Bezirksgerichtskanzlei, Hohenrainstrasse 8, 6280 Hochdorf, zuhanden des Beklagten auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt (Art. 141 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 ZPO).

Hochdorf, 12. Januar 2018

Bezirksgericht Hochdorf, Präsident Abteilung 3: Trüeb

Verfügungsmittteilung

an *Ahmed Husam*, geboren am 1. Januar 1992, von Marokko, unbekanntes Aufenthaltsort, betreffend folgender Verfügung: StPO Strafbefehlsverfahren betreffend Hehlerei und Missachtung einer Eingrenzung.

Die Verfügung liegt auf der Bezirksgerichtskanzlei zuhanden des Beschuldigten auf und gilt per 20. Januar 2018 als zugestellt.

Hochdorf, 11. Januar 2018

Bezirksgericht Hochdorf, Bezirksrichter Abteilung 2: Zurmühle

Aufforderungen zur Kostensicherung

(Art. 169, 193f. SchKG)

I.

In der ausgeschlagenen Erbschaft des *Daniel Christian Mathis*, geboren am 6. Juni 1966, von Grüşch, wohnhaft gewesen in 6006 Luzern, Kreuzbuchstrasse 65, gestorben am 23. November 2017, sind nicht genügend Aktiven zur Deckung der Liquidationskosten vorhanden.

Sofern nicht ein Gläubiger bis Samstag, 20. Januar 2018, an das Bezirksgericht Luzern (PC 60-6400-9) einen Kostenvorschuss von Fr. 3500.– für das summarische Konkursverfahren (Nachforderungsrecht vorbehalten) leistet, wird die konkursamtliche Liquidation nicht angeordnet.

Luzern, 11. Januar 2018

Bezirksgericht Luzern, Präsident Abteilung 3: Fassbind

II.

In der ausgeschlagenen Erbschaft des *Tedros Negash*, geboren am 21. Januar 1983, von Eritrea, wohnhaft gewesen in 6005 Luzern, Voltastrasse 2, gestorben am 2. November 2017, sind nicht genügend Aktiven zur Deckung der Liquidationskosten vorhanden.

Sofern nicht ein Gläubiger bis Samstag, 20. Januar 2018, an das Bezirksgericht Luzern (PC 60-6400-9) einen Kostenvorschuss von Fr. 3500.– für das summarische Konkursverfahren (Nachforderungsrecht vorbehalten) leistet, wird die konkursamtliche Liquidation nicht angeordnet.

Luzern, 15. Januar 2018

Bezirksgericht Luzern, Präsident Abteilung 3: Fassbind

III.

In der ausgeschlagenen Erbschaft des *Hieronymus Hans Karl Weber*, geboren am 12. Oktober 1955, von Beromünster, wohnhaft gewesen in 6028 Herlisberg, Waldhus 1, gestorben am 13. Dezember 2017, sind nicht genügend Aktiven zur Deckung der Liquidationskosten vorhanden.

Sofern nicht ein Gläubiger bis Dienstag, 30. Januar 2018, an das Bezirksgericht Willisau (PC 60-768522-1) einen Kostenvorschuss von Fr. 3500.– für das summarische Konkursverfahren (Nachforderungsrecht vorbehalten) leistet, wird die konkursamtliche Liquidation nicht angeordnet.

Willisau, 15. Januar 2018

Bezirksgericht Willisau, Präsidentin Abteilung 1: Zwyszig-Vüllers

Gerichtliche Verbote

I.

Auf Verlangen der Eigentümerin wird allen Unberechtigten gerichtlich verboten, auf das Grundstück Nr. 22, Grundbuch Root, Schulstrasse 7, Root, Fahrzeuge aller Art abzustellen oder zu parkieren.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Parkieren für Besucherinnen und Besucher des Pfarreiheims, der Kirche sowie der Schulanlagen Dorf: Widmermatte, St. Martin und Röseligarten.

Ein Verstoss gegen dieses Verbot wird gemäss Artikel 258 Absatz 1 ZPO auf Antrag mit einer Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft.

Hochdorf, 16. Januar 2018

Bezirksgericht Hochdorf, Präsident: Betschart

II.

Auf Verlangen der Eigentümer wird allen Unberechtigten gerichtlich verboten, die Grundstücke Nrn. 436, 4220, 3691, 3692, 3693, 3694, 3695 und 2253, alle Grundbuch Emmen, Unter-Spitalhof, Emmen, mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, solche darauf abzustellen oder zu parkieren sowie Gegenstände aller Art darauf zu deponieren, zu lagern oder zu entsorgen.

Ein Verstoss gegen dieses Verbot wird gemäss Artikel 258 Absatz 1 ZPO auf Antrag mit einer Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft.

Hochdorf, 16. Januar 2018

Bezirksgericht Hochdorf, Präsident: Betschart

III.

Auf Verlangen der Eigentümerin wird allen Unberechtigten gerichtlich verboten, auf das Grundstück Nr. 4234, Grundbuch Emmen, Mooshüslistrasse 27, Emmen, Fahrzeuge aller Art abzustellen oder zu parkieren.

Ein Verstoss gegen dieses Verbot wird gemäss Artikel 258 Absatz 1 ZPO auf Antrag mit einer Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft.

Hochdorf, 16. Januar 2018

Bezirksgericht Hochdorf, Präsident: Betschart

IV.

Auf Verlangen der Eigentümerin wird allen Unberechtigten gerichtlich verboten, auf den Grundstücken Nrn. 35, 40, 972, 973 und 978, alle Grundbuch Willisau-Land, und Nrn. 2 und 667, beide Grundbuch Willisau-Stadt, Gebiet Schlossfeld und Schlossrain, Fahrzeuge aller Art abzustellen oder zu parkieren.

Verstösse gegen dieses Verbot können gemäss Artikel 258 Absatz 1 ZPO auf Antrag mit Busse bis Fr. 2000.– bestraft werden.

Willisau, 16. Januar 2018

Bezirksgericht Willisau, Präsident Abteilung 2: Jost

Kapitalaufrufe

(Art. 865 ZGB)

I.

Es werden folgende Papier-Inhaberschuldbriefe vermisst:

- Nr. 18480K.UEB, Maximalzins 4,5%, Pfandsumme Fr. 2000.–, angegangen am 1. April 1934, im 1. Rang;
- Nr. 18482K.UEB, Maximalzins 4,5%, Pfandsumme Fr. 2000.–, angegangen am 2. April 1934, im 2. Rang,

beide lastend auf dem Grundstück Nr. 88, Grundbuch Schwarzenberg;

- Nr. 19802K.UEB, Maximalzins 4,5%, Pfandsumme Fr. 2000.–, angegangen am 1. Juli 1934, im 1. Rang;
- Nr. 19803K.UEB, Maximalzins 4,5%, Pfandsumme Fr. 2000.–, angegangen am 2. Juli 1934, im 2. Rang;
- Nr. 19804K.UEB, Maximalzins 4,5%, Pfandsumme Fr. 2000.–, angegangen am 3. Juli 1934, im 3. Rang;
- Nr. 19806K.UEB, Maximalzins 4,5%, Pfandsumme Fr. 2000.–, angegangen am 4. Juli 1934, im 4. Rang;
- Nr. 19807K.UEB, Maximalzins 4,5%, Pfandsumme Fr. 2000.–, angegangen am 5. Juli 1934, im 5. Rang,

alle lastend auf dem Grundstück Nr. 596, Grundbuch Schwarzenberg;

- Nr. 18277K.UEB, Maximalzins 4,5%, Pfandsumme Fr. 10000.–, angegangen am 1. Oktober 1929, im 1. Rang;
- Nr. 18278K.UEB, Maximalzins 4,5%, Pfandsumme Fr. 10000.–, angegangen am 2. Oktober 1929, im 2. Rang;
- Nr. 18279K.UEB, Maximalzins 4,5%, Pfandsumme Fr. 10000.–, angegangen am 1. Oktober 1930, im 3. Rang;
- Nr. 18280K.UEB, Maximalzins 4,5%, Pfandsumme Fr. 10000.–, angegangen am 2. Oktober 1930, im 4. Rang;
- Nr. 18281K.UEB, Maximalzins 4,5%, Pfandsumme Fr. 10000.–, angegangen am 1. Oktober 1931, im 5. Rang,

alle lastend auf dem Grundstück Nr. 800, Grundbuch Schwarzenberg;

- Nr. 20339K.UEB, Maximalzins 4,5%, Pfandsumme Fr. 10000.–, angegangen am 1. September 1929, im 1. Rang;
- Nr. 20340K.UEB, Maximalzins 4,5%, Pfandsumme Fr. 10000.–, angegangen am 2. September 1929, im 2. Rang;
- Nr. 20341K.UEB, Maximalzins 4,5%, Pfandsumme Fr. 10000.–, angegangen am 1. September 1930, im 3. Rang;
- Nr. 20342K.UEB, Maximalzins 4,5%, Pfandsumme Fr. 10000.–, angegangen am 2. September 1930, im 4. Rang;
- Nr. 20343K.UEB, Maximalzins 4,5%, Pfandsumme Fr. 10000.–, angegangen am 1. September 1931, im 5. Rang,
alle lastend auf dem Grundstück Nr. 904, Grundbuch Schwarzenberg;
- Nr. 20478K.UEB, Maximalzins 4,5%, Pfandsumme Fr. 2000.–, angegangen am 1. Mai 1934, im 1. Rang;
- Nr. 20480K.UEB, Maximalzins 4,5%, Pfandsumme Fr. 2000.–, angegangen am 2. Mai 1934, im 2. Rang;
- Nr. 20482K.UEB, Maximalzins 4,5%, Pfandsumme Fr. 2000.–, angegangen am 3. Mai 1934, im 3. Rang;
- Nr. 20483K.UEB, Maximalzins 4,5%, Pfandsumme Fr. 1000.–, angegangen am 4. Mai 1934, im 4. Rang;
- Nr. 20484K.UEB, Maximalzins 4,5%, Pfandsumme Fr. 2000.–, angegangen am 5. Mai 1934, im 5. Rang;
- Nr. 20485K.UEB, Maximalzins 4,5%, Pfandsumme Fr. 2000.–, angegangen am 6. Mai 1934, im 6. Rang,
alle lastend auf dem Grundstück Nr. 931, Grundbuch Schwarzenberg;
- Nr. 20096K.UEB, Maximalzins 4,5%, Pfandsumme Fr. 5000.–, angegangen am 1. Juni 1889, im 1. Rang;
- Nr. 20097K.UEB, Maximalzins 4,5%, Pfandsumme Fr. 5000.–, angegangen am 2. Juni 1934, im 2. Rang;
- Nr. 20098K.UEB, Maximalzins 4,5%, Pfandsumme Fr. 5000.–, angegangen am 3. Juni 1934, im 3. Rang,
alle lastend auf den Grundstücken Nrn. 949 und 958, Grundbuch Schwarzenberg;
- Nr. 18617K.UEB, Maximalzins 4,5%, Pfandsumme Fr. 10000.–, angegangen am 1. August 1930, im 1. Rang;
- Nr. 18619K.UEB, Maximalzins 4,5%, Pfandsumme Fr. 10000.–, angegangen am 1. August 1931, im 2. Rang;
- Nr. 18621K.UEB, Maximalzins 4,5%, Pfandsumme Fr. 10000.–, angegangen am 1. August 1932, im 3. Rang;
- Nr. 18623K.UEB, Maximalzins 4,5%, Pfandsumme Fr. 10000.–, angegangen am 1. August 1933, im 4. Rang;
- Nr. 18624K.UEB, Maximalzins 4,5%, Pfandsumme Fr. 5000.–, angegangen am 1. August 1934, im 5. Rang;
- Nr. 18625K.UEB, Maximalzins 4,5%, Pfandsumme Fr. 5000.–, angegangen am 2. August 1934, im 6. Rang,
alle lastend auf dem Grundstück Nr. 963, Grundbuch Schwarzenberg.

Allfällige Inhaber oder Inhaberinnen dieser Papier-Inhaberschuldbriefe werden aufgefordert, diese innert sechs Monaten seit der ersten Publikation dem Bezirksgericht Kriens vorzuweisen, ansonst die Kraftloserklärung ausgesprochen wird.

Kriens, 10. Januar 2018

Bezirksgericht Kriens, Präsident Abteilung 1: Vöggtli

II.

Es wird folgender Papier-Inhaberschuldbrief vermisst:

- Nr. 1060K.2004, Maximalzins 10%, Pfandsumme Fr. 320000.–, errichtet am 27. Mai 2004, im 2. Rang,
lastend auf den Grundstücken Nrn. 13, 469, 50115, 50116, 50117, 50121, 50123, 50124, 50131 und 50164, Grundbuch Vitznau.

Allfällige Inhaber oder Inhaberinnen dieses Papier-Inhaberschuldbriefes werden aufgefordert, diesen innert sechs Monaten seit der ersten Publikation dem Bezirksgericht Kriens vorzuweisen, ansonst die Kraftloserklärung ausgesprochen wird.

Kriens, 16. Januar 2018

Bezirksgericht Kriens, Präsident Abteilung 1: Vöggtli

III.

Es werden vermisst:

- Papier-Inhaberschuldbrief über Fr. 10000.–, Register-Nr. 37229H.UEB, errichtet am 23. Februar 1972, im 20. Rang;
- Papier-Inhaberschuldbrief über Fr. 10000.–, Register-Nr. 37231H.UEB, errichtet am 23. Februar 1972, im 22. Rang,
beide lastend auf dem Grundstück Nr. 361, Grundbuch Emmen.

Allfällige Inhaber und Inhaberinnen dieser Schuldbriefe werden aufgefordert, diese innert sechs Monaten seit der ersten Publikation dem Bezirksgericht vorzuweisen, ansonsten die Kraftloserklärung ausgesprochen wird.

Hochdorf, 15. Januar 2018

Bezirksgericht Hochdorf, Bezirksrichterin Abteilung 1: Häller

Kraftloserklärung

Es werden folgende Papier-Inhaberschuldbriefe kraftlos erklärt:

- Nr. 98128K.UEB, Maximalzins 4,5%, Pfandsumme Fr. 10000.–, angegangen am 15. Dezember 1965, im 1. Rang;
- Nr. 98130K.UEB, Maximalzins 4,5%, Pfandsumme Fr. 10000.–, angegangen am 16. Dezember 1965, im 2. Rang;
- Nr. 98132K.UEB, Maximalzins 4,5%, Pfandsumme Fr. 10000.–, angegangen am 17. Dezember 1965, im 3. Rang;
- Nr. 98133K.UEB, Maximalzins 4,5%, Pfandsumme Fr. 10000.–, angegangen am 18. Dezember 1965, im 4. Rang;
- Nr. 98134K.UEB, Maximalzins 4,5%, Pfandsumme Fr. 10000.–, angegangen am 19. Dezember 1965, im 5. Rang;
- Nr. 98135K.UEB, Maximalzins 10%, Pfandsumme Fr. 180000.–, angegangen am 20. Dezember 1996, im 6. Rang,

alle lastend auf dem Grundstück Nr. 5287, Grundbuch Kriens.

Kriens, 17. Januar 2018

Bezirksgericht Kriens, Präsident Abteilung 1: Vöggtli

Schuldbetreibung und Konkurs

Konkureröffnungen und Schuldenrufe

(Art. 231 und 232 SchKG, Art. 73a, 123 und 129 VZG)

Die Gläubiger der Schuldner und alle Personen, die auf in Händen eines Schuldners befindliche Vermögensstücke Anspruch machen, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche, unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.), im Original oder in amtlich beglaubigter Abschrift, dem betreffenden Konkursamt einzugeben. Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Schuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandversicherten, auf (Art. 209 SchKG).

Die Grundpfandgläubiger haben ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt anzumelden und gleichzeitig auch anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin.

Die Inhaber von Dienstbarkeiten, welche unter dem früheren kantonalen Recht ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher entstanden und noch nicht eingetragen sind, werden aufgefordert, diese Rechte, unter Einlegung allfälliger Beweismittel im Original oder in amtlich

beglaubigter Abschrift binnen 20 Tagen beim Konkursamt einzugeben. Die nicht angemeldeten Dienstbarkeiten können gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des belasteten Grundstückes nicht mehr geltend gemacht werden, soweit es sich nicht um Rechte handelt, die auch nach dem Zivilgesetzbuch ohne Eintragung in das Grundbuch dinglich wirksam sind.

Desgleichen haben die Schuldner der Konkursiten sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden bei Straffolge im Unterlassungsfalle.

Die Aufforderung zur Anmeldung von Pfandrechten usw. bezieht sich nicht nur auf die zur Verwertung gelangenden Anteile, sondern auch auf derartige Rechte am Grundstück selbst (Art. 73a Abs. 2 VZG).

Wer Sachen eines Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzt, hat sie ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht binnen der Eingabefrist dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen bei Straffolgen im Unterlassungsfall; im Fall ungerechtfertigter Unterlassung erlischt zudem das Vorzugsrecht.

Die Pfandgläubiger sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Liegenschaften des Schuldners weiterverpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist beim Konkursamt einzureichen.

I.

Schuldner/in: *Wipfli Kaspar*, ausgeschlagene Erbschaft, von Göschenen, geboren am 04.11.1942, gestorben am 15.07.2017, wohnhaft gewesen Blattenstrasse 8, 6043 Adligenswil

Datum der Konkurseröffnung: 13.12.2017

Konkursverfahren: summarisch

Eingabefrist: 30 Tage nach der Publikation

Kriens, 20. Januar 2018

Konkursamt Kriens

6011 Kriens

II.

Schuldnerin: *Oerlikon Stationär-Batterien AG*, Gerliswilstrasse 17, 6020 Emmenbrücke
Datum des Auflösungsentscheids: 07.12.2017

Konkursverfahren: summarisch

Eingabefrist: 30 Tage nach der Publikation

Bemerkungen: Das am 16.06.2017 eröffnete und mit Entscheid vom 08.08.2017 durch das Bezirksgericht Hochdorf mangels Aktiven eingestellte Konkursverfahren wurde aufgrund von neu entdecktem Vermögen wiedereröffnet.

Kriens, 20. Januar 2018

Konkursamt Hochdorf

6011 Kriens

III.

Schuldner/in: *Spierer Gottfried*, ausgeschlagene Erbschaft, von Hochdorf, geboren am 26.01.1949, gestorben am 18.09.2017, wohnhaft gewesen Drei Eidgenossenweg 2, 6280 Hochdorf

Datum der Konkurseröffnung: 27.11.2017

Konkursverfahren: summarisch

Eingabefrist: 30 Tage nach der Publikation

Bemerkungen: Massgebend für die Berechnung der Frist ist die Publikation im SHAB.

Kriens, 20. Januar 2018

Konkursamt Hochdorf

6011 Kriens

IV.

Schuldnerin: *Textilreinigung Würzenbach AG*, Hochschwerzlen 4, 6037 Root

Datum der Konkurseröffnung: 05.12.2017

Konkursverfahren: summarisch

Eingabefrist: 30 Tage nach der Publikation

Kriens, 20. Januar 2018

Konkursamt Hochdorf

6011 Kriens

V.

Schuldnerin: *Lina Transport GmbH*, in Liquidation, Klausenmatt 1, 6022 Grosswangen, CHE-323.265.901

Datum der Konkurseröffnung: 15.11.2017

Konkursverfahren: summarisch

Eingabefrist: 30 Tage nach der Publikation

Bemerkungen: Der Konkurs wird im summarischen Verfahren durchgeführt, sofern nicht ein Gläubiger vor der Verteilung des Erlöses das ordentliche Verfahren verlangt und hierfür einen hinreichenden Kostenvorschuss leistet.

Falls die Mehrheit der Gläubiger nicht gegen eine vorzeitige, freihändige oder steigerungswise Verwertung sämtlicher Aktiven durch die Konkursverwaltung bis zum 31.01.2018 schriftlich Einsprache erhebt (eingeschrieben), wird angenommen, dass die Konkursverwaltung hierzu ausdrücklich ermächtigt ist. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Buttisholz, 20. Januar 2018

Konkursamt Luzern West

Amtsstelle Sursee

6018 Buttisholz

VI.

Schuldner/in: *Caviezel-Anderegg Cornelia Katharina*, ausgeschlagene Erbschaft, von Illnau-Effretikon (ZH), Basel, Meiringen (BE), geboren am 24.03.1960, gestorben am 04.09.2017, wohnhaft gewesen Ausser-Unterskapf 2, 6133 Hergiswil bei Willisau
Datum der Konkurseröffnung: 11.01.2018

Konkursverfahren: summarisch

Eingabefrist: 30 Tage nach der Publikation

Bemerkungen: Caviezel-Anderegg Cornelia Katharina ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. 371, Plan 11, Spächte, Grundbuch Dierikon, 300 m², Gebäude, Strasse, Weg, Gartenanlage, Wohnhaus Nr. 118, vers. Fr. 645'000.00, Katasterschätzung Fr. 534'200.00.

Willisau, 20. Januar 2018

Konkursamt Luzern West

Amtsstelle Willisau

6130 Willisau

VII.

Schuldner/in: *Schmitz Matthias Eduard*, ausgeschlagene Erbschaft, Staatsbürgerschaft Deutschland, geboren am 06.09.1965, gestorben am 23.08.2017, wohnhaft gewesen Feldheimstrasse 21, 6260 Reiden

Datum der Konkurseröffnung: 11.01.2018

Konkursverfahren: summarisch

Eingabefrist: 30 Tage nach der Publikation

Willisau, 20. Januar 2018

Konkursamt Luzern West

Amtsstelle Willisau

6130 Willisau

Vorläufige Konkurspublikationen

I.

Schuldnerin: *Industry Club GmbH, c/o Matilde Catarina*, Udelbodenstrasse 9, 6014 Luzern

Datum der Konkurseröffnung: 10.01.2018

Hinweis: Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.
Bemerkungen: Der Konkurs wurde zufolge ordentlicher Konkursbetreibung eröffnet.

Luzern, 20. Januar 2018

Konkursamt Luzern

6004 Luzern

II.

Schuldnerin: *Jung & Jung Graphics GmbH*, Spitalstrasse 45, 6004 Luzern

Datum der Konkurseröffnung: 04.01.2018

Hinweis: Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.
Bemerkungen: Der Konkurs wurde in Anwendung von Art. 190 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG eröffnet. Laut Statutenänderung vom 13.11.2017 verlegte die Jung & Jung Graphics GmbH ihren Sitz nach Reutigen (BE), mit Domizil am Simmenfluhweg 4, 3647 Reutigen (vgl. Publikation im SHAB vom 20.11.2017).

Luzern, 20. Januar 2018

Konkursamt Luzern

6004 Luzern

III.

Schuldnerin: *Platinum Schweiz AG*, Seeburgstrasse 26, 6006 Luzern

Datum der Konkurseröffnung: 03.01.2018

Hinweis: Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.
Bemerkungen: Der Konkurs wurde zufolge ordentlicher Konkursbetreibung eröffnet.

Luzern, 20. Januar 2018

Konkursamt Luzern

6004 Luzern

IV.

Schuldnerin: *MDM Group AG*, vormals Rütliweg 3, 6045 Meggen

Datum der Konkurseröffnung: 15.01.2018

Hinweis: Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.
Bemerkungen: Die Gesellschaft hat ihr Domizil eingebüsst.

Kriens, 20. Januar 2018

Konkursamt Kriens

6011 Kriens

V.

Schuldnerin: *MS Akkord AG*, Via G. Guisan 12, 6902 Lugano, 6045 Meggen

Datum der Konkurseröffnung: 10.01.2018

Hinweis: Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Kriens, 20. Januar 2018

Konkursamt Kriens

6011 Kriens

VI.

Schuldnerin: *Immo Erdbau AG*, Waldeggstrasse 24, 6020 Emmenbrücke

Datum der Konkurseröffnung: 10.01.2018

Hinweis: Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Kriens, 20. Januar 2018

Konkursamt Hochdorf

6011 Kriens

VII.

Schuldnerin: *AEB Automobile GmbH*, Christoph-Schnyder-Strasse 20, 6210 Sursee, CHE-344.407.905

Datum der Konkurseröffnung: 10.01.2018

Hinweis: Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Buttisholz, 20. Januar 2018

Konkursamt Luzern West

Amtsstelle Sursee

6018 Buttisholz

VIII.

Schuldnerin: *Autoprofi GmbH*, Hellbühlerstrasse 39, 6017 Ruswil, CHE-219.967.968

Datum der Konkurseröffnung: 10.01.2018

Hinweis: Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Buttisholz, 20. Januar 2018

Konkursamt Luzern West

Amtsstelle Sursee

6018 Buttisholz

IX.

Schuldner/in: *Fehlmann Monika*, Kirchenbreitestrasse 44, 5734 Reinach AG

Datum der Konkurseröffnung: 10.01.2018

Hinweis: Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Bemerkungen: Inhaberin der am 15.09.2017 gelöschten Einzelfirma Landgasthof Löwen Monika Fehlmann, mit Sitz in Beromünster (CHE-410.926.450).

Buttisholz, 20. Januar 2018

Konkursamt Luzern West

Amtsstelle Sursee

6018 Buttisholz

X.

Schuldnerin: *Joka-Handels AG*, Menznauerstrasse 32, 6110 Wolhusen

Datum der Konkurseröffnung: 10.01.2018

Hinweis: Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Willisau, 20. Januar 2018

Konkursamt Luzern West

Amtsstelle Willisau

6130 Willisau

Kollokationspläne und Inventare

I.

Schuldner/in: *Baumgartner Peter*, ausgeschlagene Erbschaft, von Luzern und Cham, geboren am 01.06.1954, gestorben am 31.07.2017, wohnhaft gewesen Sternmattstrasse 14G, 6005 Luzern

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage nach erfolgter Publikation

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage nach erfolgter Publikation

Bemerkungen: Für die Berechnung der Fristen ist die Publikation im SHAB massgebend.

Luzern, 20. Januar 2018

Konkursamt Luzern

6004 Luzern

II.

Schuldner/in: *Birrer Peter*, ausgeschlagene Erbschaft, von Luzern, geboren am 02.06.1949, gestorben am 15.06.2017, wohnhaft gewesen Seefeldstrasse 11, 6006 Luzern
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage nach erfolgter Publikation
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage nach erfolgter Publikation
Bemerkungen: Für die Berechnung der Fristen ist die Publikation im SHAB massgebend.

Luzern, 20. Januar 2018

Konkursamt Luzern
6004 Luzern

III.

Schuldner/in: *Brown Doris*, ausgeschlagene Erbschaft, von Möhlin, geboren am 15.02.1933, gestorben am 05.05.2017, wohnhaft gewesen Kapuzinerweg 14, 6006 Luzern
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage nach erfolgter Publikation
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage nach erfolgter Publikation
Bemerkungen: Für die Berechnung der Fristen ist die Publikation im SHAB massgebend.

Luzern, 20. Januar 2018

Konkursamt Luzern
6004 Luzern

IV.

Schuldner/in: *Brunner Hans*, ausgeschlagene Erbschaft, von Emmen (LU), geboren am 18.11.1944, gestorben am 07.05.2017, wohnhaft gewesen Oberhochbühl 23, 6003 Luzern
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage nach erfolgter Publikation
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage nach erfolgter Publikation
Bemerkungen: Für die Berechnung der Fristen ist die Publikation im SHAB massgebend.

Luzern, 20. Januar 2018

Konkursamt Luzern
6004 Luzern

V.

Schuldnerin: *Cellquantum AG*, 6000 Luzern, ohne Domizil
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage nach erfolgter Publikation
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage nach erfolgter Publikation
Bemerkungen: früheres Domizil Stadthofstrasse 3, 6004 Luzern

Abtretung von Rechtsansprüchen gemäss Art. 260 SchKG: Im Konkursverfahren der Cellquantum AG verzichtet die Konkursverwaltung namens der Konkursmasse auf die Geltendmachung der inventarisierten Verantwortlichkeitsansprüche, sofern die Mehrheit der Gläubiger nicht bis zum 29.01.2018 schriftlich (eingeschrieben) dagegen opponiert.

Falls diesem Verzicht zugestimmt wird (Stillschweigen gilt als Zustimmung), können die Gläubiger beim unterzeichneten Konkursamt bis zum 08.02.2018 gemäss Art. 260 SchKG die Abtretung der Ansprüche verlangen.

Luzern, 20. Januar 2018

Konkursamt Luzern
6004 Luzern

VI.

Schuldner/in: *Haaga Wally*, ausgeschlagene Erbschaft, von Basel, geboren am 30.03.1925, gestorben am 30.10.2016, wohnhaft gewesen Rosenbergstrasse 2, 6004 Luzern
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage nach erfolgter Publikation
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage nach erfolgter Publikation
Bemerkungen: Für die Berechnung der Fristen ist die Publikation im SHAB massgebend.

Luzern, 20. Januar 2018

Konkursamt Luzern
6004 Luzern

VII.

Schuldner/in: *Haas Marlis*, ausgeschlagene Erbschaft, von Schüpfheim, geboren am 08.05.1945, gestorben am 12.07.2017, wohnhaft gewesen Kapuzinerweg 14, 6006 Luzern
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage nach erfolgter Publikation
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage nach erfolgter Publikation
Bemerkungen: Für die Berechnung der Fristen ist die Publikation im SHAB massgebend.

Luzern, 20. Januar 2018

Konkursamt Luzern
6004 Luzern

VIII.

Schuldner/in: *Koch Johann*, ausgeschlagene Erbschaft, von Luzern, geboren am 29.06.1957, gestorben am 29.09.2017, wohnhaft gewesen Staffelnhofstrasse 60, 6015 Luzern
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage nach erfolgter Publikation
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage nach erfolgter Publikation
Bemerkungen: Für die Berechnung der Fristen ist die Publikation im SHAB massgebend.

Luzern, 20. Januar 2018

Konkursamt Luzern
6004 Luzern

IX.

Schuldnerin: *RPI Holding AG*, ohne Domizil, 6005 Luzern
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage nach erfolgter Publikation
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage nach erfolgter Publikation
Bemerkungen: ehemaliges Domizil Matthofstrand 8, 6005 Luzern

Abtretung von Rechtsansprüchen gemäss Art. 260 SchKG: Im Konkursverfahren der RPI Holding AG verzichtet die Konkursverwaltung namens der Konkursmasse auf die Geltendmachung der inventarisierten Verantwortlichkeitsansprüche, sofern die Mehrheit der Gläubiger nicht bis zum 29.01.2018 schriftlich (eingeschrieben) dagegen opponiert.

Falls diesem Verzicht zugestimmt wird (Stillschweigen gilt als Zustimmung), können die Gläubiger beim unterzeichneten Konkursamt bis zum 08.02.2018 gemäss Art. 260 SchKG die Abtretung der Ansprüche verlangen.

Luzern, 20. Januar 2018

Konkursamt Luzern
6004 Luzern

X.

Schuldner/in: *Wicki Bernd*, ausgeschlagene Erbschaft, von Entlebuch, geboren am 29.01.1957, gestorben am 28.04.2017, wohnhaft gewesen Winkelriedstrasse 61, 6003 Luzern
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage nach erfolgter Publikation
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage nach erfolgter Publikation
Bemerkungen: Für die Berechnung der Fristen ist die Publikation im SHAB massgebend.

Luzern, 20. Januar 2018

Konkursamt Luzern
6004 Luzern

XI.

Schuldner/in: *Gasser led. Freisel Anna*, ausgeschlagene Erbschaft, von Lungern, geboren am 07.05.1935, gestorben am 17.04.2017, wohnhaft gewesen Kirchfeld, 6048 Horw
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage nach erfolgter Publikation
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage nach erfolgter Publikation
Bemerkungen: Der Kollokationsplan und das Inventar liegen den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Kriens zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Kriens innert 20 Tagen, Beschwerden gegen das Inventar beim Bezirksgericht Kriens innert 10 Tagen, beides seit Bekanntgabe im Schweizerischen Handelsamtsblatt, anhängig zu machen, andernfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Massgebend für die Berechnung der Fristen ist die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Kriens, 20. Januar 2018

Konkursamt Kriens
6011 Kriens

XII.

Schuldner/in: *Bulica Haredin*, ausgeschlagene Erbschaft, von Mazedonien, geboren am 11.01.1956, gestorben am 05.11.2015, wohnhaft gewesen Rothenburgstrasse 40, 6020 Emmenbrücke

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage nach erfolgter Publikation

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage nach erfolgter Publikation

Bemerkungen: Der Kollokationsplan und das Inventar liegen den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Hochdorf in Kriens zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Hochdorf innert 20 Tagen, Beschwerden gegen das Inventar beim Bezirksgericht Hochdorf innert 10 Tagen, beides seit Bekanntgabe im Schweizerischen Handelsamtsblatt, anhängig zu machen, andernfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Massgebend für die Berechnung der Fristen ist die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Kriens, 20. Januar 2018

Konkursamt Hochdorf
6011 Kriens

XIII.

Schuldner/in: *Buser Björn*, von Niederdorf (BL), geboren am 04.05.1983, Oberdorf 12, 6234 Triengen

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage nach erfolgter Publikation

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage nach erfolgter Publikation

Bemerkungen: Der Kollokationsplan, das Inventar sowie die übrigen Konkursakten liegen den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee, Mühlefeld 16, 6018 Buttisholz, zur Einsichtnahme auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen beim Bezirksgericht Willisau, Abteilung 1, 6130 Willisau, Beschwerden gegen das Inventar innert 10 Tagen bei der Bezirksgerichtspräsidentin I von Willisau, 6130 Willisau, beides seit Bekanntgabe im Schweizerischen Handelsamtsblatt, gerichtlich anhängig zu machen, widrigenfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Bei einer allfälligen Akteneinsichtnahme ist eine telefonische Voranmeldung notwendig.

Buttisholz, 20. Januar 2018

Konkursamt Luzern West

Amtsstelle Sursee

6018 Buttisholz

XIV.

Schuldner/in: *Bisang Remo*, von Beromünster (LU), geboren am 06.03.1958, Dörnliacherstrasse 7, 6232 Geuensee

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage nach erfolgter Publikation

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage nach erfolgter Publikation

Bemerkungen: vormals wohnhaft Mühlewaldstrasse 3, 6146 Grossdietwil.

Inhaber der Einzelfirma Mourem Finanzen und Dienstleistungen Remo Bisang, mit Sitz in Brittnau.

Der Kollokationsplan, das Inventar und die übrigen Konkursakten liegen den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau, Obertor, 6130 Willisau, zur Einsichtnahme auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen beim Bezirksgericht Willisau, 6130 Willisau, Beschwerden gegen das Inventar innert 10 Tagen bei der Abteilungspräsidentin I des Bezirksgerichtes Willisau, 6130 Willisau, beides seit Bekanntgabe im Schweiz. Handelsamtsblatt, gerichtlich anhängig zu machen, andernfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Willisau, 20. Januar 2018

Konkursamt Luzern West

Amtsstelle Willisau

6130 Willisau

Einstellung der Konkursverfahren

I.

Schuldnerin: *webAD GmbH*, Hubelstrasse 20, 6012 Obernau

Datum des Auflösungsentscheids: 08.11.2017

Datum der Einstellung: 12.01.2018

Frist für Kostenvorschuss: 29.01.2018

Kostenvorschuss: CHF 5'000.00

Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Kriens, 20. Januar 2018

Konkursamt Kriens

6011 Kriens

II.

Schuldnerin: *Ammann André*, Hinterberg, 6037 Root

Datum der Konkurseröffnung: 07.06.2017

Datum der Einstellung: 09.01.2018

Frist für Kostenvorschuss: 29.01.2018

Kostenvorschuss: CHF 5'000.00

Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Bemerkungen: Inhaber der Einzelfirma André Ammann Gartenkultur.

Kriens, 20. Januar 2018

Konkursamt Hochdorf

6011 Kriens

III.

Schuldner/in: *Preqi Ndue*, geboren am 01.10.1985, Baldeggstrasse 62, 6280 Hochdorf, Kosovo

Datum der Konkurseröffnung: 16.11.2017

Datum der Einstellung: 12.01.2018

Frist für Kostenvorschuss: 29.01.2018

Kostenvorschuss: CHF 5'000.00

Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Kriens, 20. Januar 2018

Konkursamt Hochdorf
6011 Kriens

Schluss der Konkursverfahren

I.

Schuldnerin: *Création de Sol AG*, Röhrlistrasse 15, 6353 Weggis
Datum des Schlusses: 08.01.2018

Kriens, 20. Januar 2018

Konkursamt Kriens
6011 Kriens

II.

Schuldner/in: *Pervorfi Shpresa*, von Kosovo, geboren am 24.10.1964, Oberfeldstrasse 14, 6037 Root
Datum des Schlusses: 09.01.2018

Kriens, 20. Januar 2018

Konkursamt Hochdorf
6011 Kriens

III.

Schuldner/in: *Voigt Harald Klaus*, ausgeschlagene Erbschaft, von Weggis, geboren am 21.03.1943, gestorben am 16.05.2017, wohnhaft gewesen Rüeeggisingerstrasse 22, 6020 Emmenbrücke
Datum des Schlusses: 09.01.2018

Kriens, 20. Januar 2018

Konkursamt Hochdorf
6011 Kriens

Nachlassstundung

Schuldner/in: *Jenni René*, Flecken 20, 6023 Rothenburg

Dauer der Nachlassstundung: 6 Monate

Nachlassstundung bis: 15.07.2018

Sachwalter: Sachwalterbüro Boesch AG, Stephan Boesch, Sagenbachstrasse 1, 6280 Hochdorf

Bemerkungen: Das Bezirksgericht Hochdorf hat dem Schuldner die definitive Nachlassstundung für 6 Monate bewilligt. Der Schuldenruf erfolgte bereits am 11.10.2017. Gläubiger, die damals ihre Forderung einreichten, müssen dies nicht erneut tun.

Art des Verfahrens: Nachlassvertrag mit Prozentvergleich.

Aktenaufgabe: 29.01.2018 bis 18.02.2018, auf dem Büro des Sachwalters. Es wird um telefonische Voranmeldung ersucht (Tel. 041 914 60 80).

Gläubigerversammlung: Dienstag, 27.02.2018, 08.30 Uhr, im Sitzungszimmer der Sachwalterbüro Boesch AG, Sagenbachstrasse 1, 6280 Hochdorf.

Hochdorf, 20. Januar 2018

Sachwalterbüro Boesch AG

6280 Hochdorf

Provisorische Nachlassstundung

Schuldnerin: *RJ Bau und Dienstleistungen GmbH*, Flecken 20, 6023 Rothenburg, CHE-487.238.416

Datum der provisorischen Nachlassstundung: 11.12.2017

Dauer der provisorischen Nachlassstundung: 4 Monate, bis 11.04.2018

Provisorischer Sachwalter: Sachwalterbüro Boesch AG, Stephan Boesch, Sagenbachstrasse 1, 6280 Hochdorf

Bemerkungen: Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen, berechnet per 11.12.2017, allfällige Zinsforderungen separat aufgerechnet, unter Angabe allfälliger Pfand- und Vorzugsrechte und unter Beilage der Beweismittel bis und mit 19.02.2018 (innert eines Monats ab Publikation im SHAB) beim Sachwalter schriftlich anzu-melden. Gläubiger, welche ihre Forderung nicht oder verspätet anmelden, sind bei der Verhandlung über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt.

Alle Personen, welche auf Vermögensstücke Ansprüche erheben, die sich beim Schuldner befinden, werden ebenfalls aufgefordert, diese während der Eingabefrist dem Sachwalter mitzuteilen. Die entsprechenden Beweismittel sind beizulegen.

Hochdorf, 20. Januar 2018

Sachwalterbüro Boesch AG

6280 Hochdorf

Impressum

Redaktion Allgemeiner Teil
Staatskanzlei, Redaktion Kantonsblatt
Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
Telefon 041 228 50 25

Redaktion Gerichtlicher Teil
Kantonsgerichtskanzlei
Hirschengraben 16, 6002 Luzern
Telefon 041 228 62 00

Einsendungen bitte an:
E-Mail kantonsblatt@lu.ch

E-Mail kantonsgericht@lu.ch

Redaktionsschluss

Mittwoch, 14 Uhr; längere Beiträge: Dienstag, 14 Uhr. Eingabeschluss bei Simap und SHAB ist am Vortag. Manuskripte bitte so früh wie möglich einreichen; zu spät eintreffende Manuskripte können nicht berücksichtigt werden.

Achtung: Für Wochen mit Feiertagen sind die Hinweise zum Redaktionsschluss auf der 2. Umschlagseite der Printausgabe beziehungsweise auf der Homepage www.kantonsblatt.lu.ch zu beachten.

Abonnement und Inserate

Jahresabonnement Luzerner Kantonsblatt

Fr. 102.–

Bestellung: Abonnement und Einzelnummern sind zu bestellen bei: NZZ Fachmedien AG, Maihofstrasse 76, 6002 Luzern, Telefon 041 429 58 70, Telefax 041 429 58 71, E-Mail fachmedien@nzz.ch

Inserate: Inserate für den nichtamtlichen Teil sind aufzugeben bei: Hans-Jürgen Ottenbacher, Telefon 041 370 38 83, E-Mail hj.ottenbacher@gmx.net
Inseratenannahmeschluss: Dienstag, 14 Uhr

Internet-Ausgabe: www.kantonsblatt.lu.ch

Abo-Bestellung

Damit ich 52-mal im Jahr mein persönliches Kantonsblatt lesen kann, abonniere ich das Luzerner Kantonsblatt ab sofort zum Preis von Fr. 102.– im Jahr.

Name/Vorname _____

Firma _____

Strasse/Nr. _____

PLZ/Wohnort _____

Telefon/Fax _____

Coupon einsenden oder faxen an:

NZZ Fachmedien AG, Maihofstrasse 76, 6002 Luzern, Telefon 041 429 58 70, Telefax 041 429 58 71

**Ordentliche Generalversammlung der
Luzerner Kantonalbank AG vom 16. April 2018**

Einladung zur Einreichung von Traktandierungsbegehren

Gemäss Artikel 11 Absatz 4 der Statuten der Luzerner Kantonalbank AG sind Aktionärinnen und Aktionäre, die Aktien im Nennwert von mindestens 200'000 Schweizer Franken vertreten, berechtigt, die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen zu verlangen.

Gestützt auf Artikel 11 Absatz 4, 5 und 6 der Statuten der Luzerner Kantonalbank AG fordert der Verwaltungsrat Aktionärinnen und Aktionäre, welche die oben umschriebenen Anforderungen erfüllen, hiermit auf, allfällige Traktandierungsbegehren mit den ausformulierten Anträgen schriftlich bis zum **Freitag, 23. Februar 2018**, bei der Luzerner Kantonalbank AG, Sekretariat des Verwaltungsrates, Pilatusstrasse 12, Postfach, 6002 Luzern, unter Nachweis der von ihnen vertretenen Nennwerte (Sperrbestätigung der Depotbank) einzureichen.

Luzerner Kantonalbank AG

Doris Russi Schurter
Präsidentin des Verwaltungsrates

Luzern, 20. Januar 2018

**Wir ersetzen Ihre
Badewanne
zum Pauschalpreis
ohne Plättli-Schaden**

BADEWELL AG

Rufen Sie an, wir beraten Sie gerne.

Telefon 041 925 0000
6210 Sursee

Miele

IMMER BESSER

WASCHAUTOMATEN WÄSCHETROCKNER
GESCHIRRSPÜLER GLASKERAMIK -
KOCHFELDER KÜHL- UND GEFRIERGERÄTE

Verkauf und Service aller Geräte/Marken zu Tiefstpreisen
Lieferung und Montage durch unseren Kundendienst.

süess

www.suessshaushalt.ch
Kastanienbaumstr. 74, 6048 Horw, Tel. 041 348 08 40

**BÜHLMANN
METALLBAU AG
LITTAU**

- ✗ Vordächer
- ✗ Geländer
- ✗ Türen
- ✗ Wintergärten
- ✗ Apparatebau

6014 Luzern

Thorenbergstrasse 8
Telefon 041 250 57 72
Telefax 041 250 47 72
www.buehlmann-metallbau.ch
www.poly-romy.ch

**Mehr bezahlen oder
Steuern sparen?**

Wir bieten professionelle Lösungen zu fairen Preisen.

- + Buchführung und Abschlussberatung
- + Steuer- und Vorsorgeplanung
- + Wirtschaftsprüfung
- + Unternehmensberatung
- + Personaladministration

BITZI

TREUHAND AG

6210 Sursee
6020 Emmenbrücke

Telefon 041 926 70 00
www.bitzi.ch